



Klimaschutz mit unter- nehmerischem Mehrwert

Jetzt Zahlungsausfälle absichern!

KSV1870 launcht Kredit-
versicherung mit PRISMA

F&E in Österreich

Forschungsprämie für
2016 erhöht



Foto: stockphoto-graf - Fotolia.com

4 Klimaschutz mit unternehmerischem Mehrwert.



8 KSV1870.PRISMA Protect: gut lachen ohne Ausfallrisiken.

Inhalt

COVER

4 Klimaschutz mit unternehmerischem Mehrwert.

Wie Betriebe einen Beitrag leisten und gleichzeitig Vorteile lukrieren.

AKTUELL

8 KSV1870.PRISMA Protect: gut lachen ohne Ausfallrisiken.

Der KSV1870 hat gemeinsam mit PRISMA Die Kreditversicherung eine für KMU maßgeschneiderte Versicherung gelauncht.

10 Crowdfunding oder die Macht der Menge.

Die Rahmenbedingungen und Eckpunkte des Alternativfinanzierungsgesetzes schnell erklärt.

12 Das Budget: keine Reise ohne Ziel.

Welche Vorteile eine Budgetierung bringt und wie Sie diese auch mit einfachen Mitteln umsetzen können.

14 Einzigartig: die neue Forschungsprämie.

Zum Start ins neue Jahr wurde die Prämie erhöht.

16 Auskünfte International: Firmen auf der Spur.

Handverlesene Partnerschaften ermöglichen es dem KSV1870, Bonitätsauskünfte über Unternehmen aus aller Welt anzubieten.

18 Unterschiede erwünscht.

Warum vielfältige Teams in Unternehmen Sinn machen und welche Vorteile dadurch entstehen.

20 Austria's Leading Companies (ALC) 2015.

Die Sieger sind gekürt!

24 Im Rückblick:

die Ergebnisse des ALC-Online-Votings.

NEWS

25 KSV1870 unterstützt Stiftung Kindertraum:

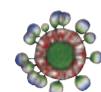
Wünsche sind erfüllt.

26 Wer zählt die Häupter, nennt die Namen?

KSV1870 Mitarbeiter stellen ihr Know-how zur Verfügung.

26 Quergelesen.

Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.





14 **Einzigartig: die neue Forschungsprämie.**

GLÄUBIGERSCHUTZ

27 Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.

RECHTSTIPPS

28 Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen.

STEUERTIPPS

29 Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht.

WIRTSCHAFTSBAROMETER

30 Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft.

02 **Impressum**



Editorial

Liebe Mitglieder,

jeder Start ins neue Jahr wäre nur halb so schwungvoll, wenn er nicht auch von vielen Neuerungen flankiert wäre. Und so freut es mich ganz besonders, dass auch der KSV1870 mit einer Innovation für gute Nachrichten sorgt. Mit dem Service KSV1870.PR1SMA Protect haben wir in Kooperation mit PRISMA nun eine ganz besondere Kreditversicherung auf den Markt gebracht. Mit ihr können Unternehmen eine oder auch mehrere Lieferungen bzw. Leistungen an einzelne Kunden versichern – punktgenau, als absichernde Maßnahme bei risikobehafteten Geschäften. Durch dieses neue Konzept ist KSV1870.PR1SMA Protect auch für kleine und mittlere Unternehmen eine schlagkräftige Lösung, um Ausfallrisiken zu begegnen. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 8.

Nicht weniger wichtig als ein professionelles Risikomanagement ist in jedem Unternehmen eine solide Budgetplanung. Auch kleine Unternehmen und Gründer sind gut beraten, von Beginn an einiges an Energie darin zu investieren. Denn nur wer seine Ziele genau definiert und durch Zahlen beschreibt, kann sein Unternehmen steuern. Auch im Wirtschaftsleben kommt es oft anders, als man denkt. Doch konsequente Beobachtung bzw. Aktualisierung der Planung kann Fehlentwicklungen zeitnah identifizieren und mit der Einleitung geeigneter Maßnahmen rechtzeitig korrigieren. In der positivsten Ausprägung eines Budgetplans können Chancen erkannt und Zukunftspotenziale abgeleitet werden. Lesen Sie mehr darüber ab Seite 12.

Ein etwas breiter angelegtes Thema behandelt der aktuelle Coverartikel. Klimaschutz wird in der Öffentlichkeit seit Jahrzehnten diskutiert. Und auch Unternehmen können – wenn sie auch nicht die Einzigen sein sollten, die in die Pflicht genommen werden – einen wertvollen Beitrag dazu leisten. Ab Seite 4 wird in der aktuellen Ausgabe ausgeführt, welche konkreten Maßnahmen den Unternehmen zur Verfügung stehen und warum diese auch noch Wettbewerbsvorteile bringen können. Interessierte Betriebe stehen jedenfalls nicht alleine da, denn es gibt zahlreiche Initiativen, Netzwerke und Energiesparprojekte, die über die unternehmerischen Möglichkeiten aufklären.

In diesem Sinne wünsche ich viel Unterhaltung beim Lesen und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr Mag. Hannes Frech



Klimaschutz mit unternehmerischem Mehrwert

Um den Klimawandel zu bremsen, müssen Regierungen, Privathaushalte und die Wirtschaft an einem Strang ziehen. Mit dem richtigen Augenmaß können auch Unternehmen einen Beitrag leisten, ohne sich zu übernehmen, und gleichzeitig noch Vorteile lukrieren. **TEXT:** Raimund Lang

Der Klimawandel ist zweifellos eines der bestimmenden Themen unserer Zeit. Seine Auswirkungen drohen, auf verschiedenen Ebenen nachhaltige Veränderungen nach sich zu ziehen. Wie stark genau diese jeweils ausgeprägt sein werden, darüber gehen die Prognosen auseinander. Weitgehende Einigkeit besteht hingegen darin, dass er, wenn schon nicht gestoppt, so doch wenigstens gebremst werden muss. Symbolhaft hat sich das sogenannte „Zwei-Grad-Ziel“ in politischen Absichtserklärungen und dem allgemeinen Bewusstsein eingepreßt. Demnach gelte es, eine Klimaerwärmung von zwei Grad nicht zu überschreiten – gemessen an der Durchschnittstemperatur vor Beginn der Industrialisierung. Im Prinzip wäre das auch nicht schwer. Man bräuchte „nur“ den weltweiten Energieverbrauch reduzieren. Zwar darf die Bereitschaft, dem Klimawandel entgegenzuwirken, wohl vorausgesetzt werden. Problematisch wird es jedoch, wenn sie in Konflikt mit anderen legitimen Bedürfnis-

sen steht, beispielsweise Mobilität, einer warmen Wohnung oder wirtschaftlichem Wachstum. Unternehmen sehen sich in einer besonderen Zwickmühle, weil ihnen oft, zumindest implizit, die alleinige Verantwortung für den Klimawandel zugeschoben wird. Dem steht die – zuweilen ebenfalls recht dogmatisch vertretene – These gegenüber, dass Investitionen in Klimaschutz kaum mit unternehmerischer Verantwortung vereinbar seien. Doch immer mehr Unternehmen erkennen, dass Maßnahmen für den Klimaschutz auch einen Wettbewerbsvorteil bringen können. Sei es, weil sie das eigene Image verbessern, Betriebskosten reduzieren oder einfach nur dabei helfen, die Prozesse im eigenen Betrieb besser zu verstehen.

Ökologisch handeln. Doch wo und wie fängt man am besten an? Alleine gelassen werden Unternehmen jedenfalls nicht. Es gibt jede Menge Initiativen und Netzwerke in unterschiedlichen Grö-

ßen, regional, national oder international ausgerichtet. Gleichgesinnte können sich hier austauschen oder Erfahrungen teilen. Oft bieten solche Netzwerke zudem Services wie Informationsveranstaltungen, Weiterbildung, Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit. Durch Energiesparprojekte im Rahmen der seit 2004 bestehenden Initiative „klimaaktiv“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beispielsweise wurden bisher knapp 243.000 Tonnen CO₂ in heimischen Betrieben eingespart. Ein weiteres Netzwerk ist das kommunal organisierte „Klimabündnis“, an dem mehr als 970 Betriebe aus ganz Österreich beteiligt sind. Vor kurzem wurde das burgenländische Familienunternehmen Dent-Prothetik, ein Zahntechniklabor, als erster Klimabündnis-Betrieb vorgestellt, der ohne CO₂-Emissionen auskommt. Die dafür gewählten Maßnahmen sind im Einzelnen bestens bekannt, haben in ihrer konsequenten Bündelung aber Seltenheitswert. So erzeugt das Unternehmen mittels einer Photovoltaikanlage 40.000 kWh Strom pro Jahr, darüber hinausgehender Bedarf wird mit Ökostrom vom Markt abgedeckt. Eine thermische Solaranlage sowie zwei Wärmepumpen erledigen Warmwasserbereitung und Heizung. Zudem wird die Abwärme aus Betriebsprozessen genutzt. Fahrten bis zu 40 Kilometer Entfernung legen die Angestellten mit Elektrofahrrädern zurück, für weitere Strecken stehen zwei Elektroautos zur Verfügung. Fast selbstverständlich ist die Nutzung von möglichst energieeffizienten Geräten und LED-Beleuchtung. „Sich selbst in die Verantwortung nehmen, das ist der Leitsatz unseres Familienbetriebes. Für uns ist es wichtig, nicht nur an uns zu denken, sondern ökologisch zu handeln“, so Unternehmensgründer Wolfgang Speyl.

Maßnahmen kommunizieren. Eine sehr viel versprechende Initiative hat die Vorarlberger Kraftwerke AG (VKW) ins Leben gerufen. Sie heißt „Klimaneutralitätsbündnis 2025“. Der Name ist Programm. Teilnehmende Unternehmen verpflichten sich dazu, mittels Klimaschutzprojekten innerhalb von zwölf Jahren ab Beitritt zum Bündnis klimaneutral zu werden. „Der zentrale Gedanke dieser Initiative ist es, die Firmen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu begleiten“, sagt Anna Maierhofer von der VKW. Dieser Weg ist in fünf Schritte gegliedert: Messen, Reduzieren, Kompensieren, Zertifizieren und Kommunizieren. Für jeden dieser Schritte bietet die VKW eine oder mehrere Dienstleistungen zur Unterstützung an. Ausgangspunkt ist eine Erhebung des CO₂-Fußabdrucks jedes teilnehmenden Unternehmens. Die Berechnungsmethodik wird einmal jährlich von Quality Austria gemäß der maßgeblichen



Foto: vladimirfloyd - Fotolia.com

Norm ISO 14064 zertifiziert. Um den Vergleich zwischen verschiedenen Unternehmen nicht zu verzerren, werden lediglich Emissionsquellen aus Bereichen wie Verwaltung, allgemeinem Betrieb, Fuhrpark oder Dienstreisen in die Berechnung einbezogen, eine gegebenenfalls vorhandene Produktion bleibt außen vor. Neben der Reduktion des Verbrauchs ist auch die Kompensation ein wesentlicher Bestandteil des Programms. Nicht vermeidbare Emissionen werden dabei mittels CO₂-Zertifikaten ausgeglichen, die Abwicklung erfolgt zentral im Bündnis. Ein wichtiger Punkt ist die Kommunikation des Erreichten. Dafür stellt die VKW eine Online-Plattform zur Verfügung, auf der über die teilnehmenden Unternehmen berichtet wird. Zudem werden die sozialen Medien

KLIMASCHUTZMASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN (AUSWAHL)

- Ökostrom beziehen
- Ökostrom erzeugen (z. B. Photovoltaikanlage)
- Solarthermische Warmwasseraufbereitung
- Fuhrpark auf erneuerbare Antriebsarten oder Treibstoffe umstellen (z. B. Elektrofahrzeuge)
- Energieeffiziente Geräte nutzen
- Thermische Gebäudesanierung
- Neubauten als Passivhaus auslegen
- Verpackungsmaterial wiederverwenden
- Nachfüllbare Druckerpatronen
- Umweltfreundliche Reinigungsmittel

als Kommunikationskanäle sowie Medienkooperationen genutzt. „Es ist wichtig, dass gesetzte Maßnahmen und Erfolge im Klimaschutz der Öffentlichkeit kommuniziert werden“, betont Maierhofer. Denn aktiver Klimaschutz bringt Unternehmen einen nicht zu unterschätzenden Imagezuwachs. Davon profitiert beispielsweise der Tourismus, aber auch die Lebensmittelbranche besonders stark. Allgemein jene Wirtschaftszweige, die unmittelbar mit Endkonsumenten in Kontakt stehen. Klimaschutz genießt bei der Bevölkerung einen guten Ruf. „Es bringt Unternehmen Wettbewerbsvorteile“, meint Maierhofer. Aktuell sind knapp 40 Unternehmen Partner von „Klimaneutralitätsbündnis 2025“. Die meisten aus Vorarlberg, aber auch einige aus Salzburg, Wien und der Steiermark. Zudem besteht eine Kooperation mit Südtirol. Bis Ende des Jahres soll die Zahl auf insgesamt 70 bis 100 Mitgliedsbetriebe steigen.

» Sich selbst in die Verantwortung nehmen, das ist der Leitsatz unseres Familienbetriebes.

Für uns ist es wichtig, nicht nur an uns zu denken, sondern ökologisch zu handeln. «

sen Tagesgeschäft es ist, Einsparpotenziale zu identifizieren und entsprechende Projekte umzusetzen. Kleine Unternehmen sind oft mit einem externen Berater besser dran, von denen mittlerweile eine üppige Menge ihre Dienste auf dem Markt anbietet. „2015 war ein Boomjahr für die Beratungsbranche“, bestätigt Joachim Kircher, Senior Manager der Unternehmensberatung Denkstatt. Dafür ist zu einem nicht unerheblichen Anteil das neue Energieeffizienzgesetz (EEffG) verantwortlich, das Anfang 2015 voll in Kraft getreten ist. Unter anderem verpflichtet es große energieverbrauchende Unternehmen dazu, ein Energie-Managementsystem (EMS) einzuführen oder alternativ alle vier Jahre ein Energieaudit (EA) durchzuführen. Beide Instrumente dienen dazu, Energie-Einsparungsmaßnahmen im eigenen Unternehmen zu identifizieren. Ein EMS ist jedoch deutlich umfassender. Es beinhaltet nicht nur ein laufendes Monitoring, sondern betrachtet zudem eine Vielzahl an Betriebsprozessen und stellt diese in Form von Kennzahlen dar. Das bietet Unternehmen einen tiefen Blick in ihre Firma sowie die Möglichkeit, komfortabel an verschiedenen Punkten lenkend einzugreifen. „Kosten-Nutzen-Effekte lassen sich mit Hilfe von Energie-Managementsystemen sehr gut darstellen“, sagt Joachim Kircher. Als weitere Vorteile nennt er die Reduktion von Energiekosten, die Vermeidung von Verwaltungsstrafen bei Verletzung der oft komplexen Rechtsvorschriften (samt damit verbundenem Imageschaden) sowie die Möglichkeit, sich mittels Corporate Responsibility neuen, potenziellen Kunden zu öffnen. „Dieses Gesetz war der letzte noch fehlende sanfte Druck auf viele Unternehmen“, meint Kircher. Zwar nimmt das EEffG nur große Unternehmen in die Pflicht. Doch ein Element des Gesetzes ist die Möglichkeit, Maßnahmen zu übertragen, sie also an andere Unternehmen zu verkaufen. Das gibt unter bestimmten Bedingungen auch KMU die Möglichkeit, umgesetzte Maßnahmen an vom EEffG verpflichtete Unternehmen zu verkaufen und somit unmittelbar zu Geld zu machen.



Foto: Petair - Fotolia.com

Potenziale identifizieren. Klimaschutz darf sich nicht als Verlust in der Bilanz zu Buche schlagen, das leuchtet ein. Deshalb ist es ratsam, vorab durchzurechnen, ob und in welchem Zeitraum sich mögliche Investitionen rechnen. Wer zum Beispiel eine große Firmenflotte betreibt, findet bei Antrieben und Routenplanung vermutlich Einsparpotenziale. Wer ein altes Firmengebäude hat, kann mit einer thermischen Sanierung einiges erreichen. Und wer einen besonders hohen Bedarf an elektrischer Energie hat, könnte mit einer Photovoltaikanlage einen Teil seines Stroms selbst erzeugen. Die Beleuchtung gegen effizientere LED-Lampen auszutauschen darf mittlerweile schon als Klassiker gelten. Große Unternehmen haben heute meist einen eigenen Klimaschutzbeauftragten, des-

KLIMASCHUTZPROJEKTE FÖRDERN LASSEN

Für viele Projekte können Förderungen beantragt werden. In der Förderdatenbank der Österreichischen Energieagentur finden interessierte Unternehmen aktuelle Förderprogramme in Österreich:

www.energyagency.at/fakten-service/foerderungen.html



Foto: contrastwerkstatt – Fotolia.com

Gut lachen ohne Ausfallrisiken

Der KSV1870 hat gemeinsam mit PRISMA Die Kreditversicherung eine für KMU maßgeschneiderte Versicherung gelauncht: Schützen Sie sich im Geschäftsverkehr und entscheiden Sie selbst, welche Lieferungen und Leistungen an Ihre Kunden Sie absichern wollen. **TEXT:** Sandra Kienesberger

Bonitätsauskünfte informieren über die wirtschaftliche Lage von Unternehmen und gezieltes Monitoring über Ratingveränderungen. Finden Sie gut, aber das Wichtigste ist Ihnen, keinesfalls Zahlungsausfälle zu haben? Die KSV1870 Information GmbH hat nun gemeinsam mit PRISMA Die Kreditversicherung – eine Marke der Acredia Versicherung AG eine Lösung dafür gefunden. Gleich im Anschluss an den Kauf einer KSV1870 Auskunft kann nun mit KSV1870.PRISMA Protect die Gefahr eines Zahlungsausfalls abgewendet und der Kunde kreditversichert werden. „Im Unterschied zu einer klassischen Kreditversicherung können Unternehmen hierbei einzelne Lie-

ferungen bzw. Leistungen an Kunden absichern. Das ist eine unkomplizierte, schnelle und kostengünstige Lösung“, streicht Johannes Nejedlik, Vorstand der KSV1870 Holding AG, heraus.

Bis zu 80 % retour. Der Kunde wählt je nach Bedarf eine Versicherungssumme von EUR 10.000, 20.000 oder 30.000 und kann somit das Maß des Schutzes selbst bestimmen. Das macht den Service besonders für KMU interessant, wenn sie punktuell große oder risikobehaftete Lieferungen bzw. Leistungen versichern möchten. Die Laufzeit pro Kunde beträgt sechs Monate. Bei Zahlungsausfall oder Insolvenz erhalten KSV1870 Kunden

bis zu 80 % der uneinbringlichen Forderungen zurück. Voraussetzung für den Service ist, dass das zu versichernde Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat. Die Dienstleistung ist für viele Branchen und rund 150.000 Unternehmen abschließbar. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, dann wird das Versicherungsangebot online angezeigt.

KMU im Fokus. „Uns begeistert besonders die einfache und rasche Abwicklung. Die Kreditversicherung ist vom jeweiligen Kunden gleich nach dem Kauf der Auskunft ohne Wartezeit online buchbar, und der Schutz wird sofort nach Bezahlung der Prämie wirksam. Das stellt eine Kundennähe dar, die sich besonders der KMU-Bereich



Foto: KSV1870

Sie haben Interesse an der Versicherung KSV1870.PRISMA Protect? Michael Pavlik, Leiter Vertrieb, berät Sie gerne unter 050 1870-8364 oder pavlik.michael@ksv.at.

wünscht. Es freut uns, dass wir mit diesem Service sowohl kleine als auch mittlere Unternehmen so gut bedienen können. Gemeinsam mit dem KSV1870 bieten wir mit KSV1870.PRISMA Protect eine online abrufbare Dienstleistung, die genau zum Zeitpunkt des Bedarfs angeboten wird“, so der PRISMA-Markenvorstand Ludwig Mertes.

Zwei kompetente Partner, PRISMA Die Kreditversicherung – eine Marke der Acredia Versicherung AG und die KSV1870 Information GmbH, bündeln ihre Kräfte und bieten mit KSV1870.PRISMA Protect ein schlagkräftiges Instrument zur Versicherung von Zahlungsausfällen oder Insolvenz.

SO AKTIVIEREN SIE DEN SCHUTZ

1 Bonitätsauskunft

Rufen Sie ein Unternehmensprofil Professional, Standard oder Compact über das Unternehmen ab, an das Sie Ihre Lieferung oder Leistung erbringen wollen. In der Auskunft zeigt das Schloss sofort, ob das Unternehmen versicherbar ist. Dies ist auch von der aktuellen Bonität abhängig.

2 Versicherung

Über den Link gelangen Sie direkt zum Angebot und können den Versicherungsschutz auch gleich online bis 3 Tage nach Abruf der Auskunft abschließen. Sie erhalten umgehend Deckungszusage und Prämienrechnung per E-Mail. Sobald diese bezahlt wurde, ist der Versicherungsschutz aktiv.

3 Lieferung

Nun können Sie **sechs Monate** lang liefern oder Ihre Leistung erbringen. Egal ob in einer oder mehreren Tranchen, der Versicherungsschutz wirkt im abgeschlossenen Umfang.

4 Rechnung

Sie legen die Rechnung **maximal fünf Wochen** nach der Lieferung oder Leistung und gewähren ein Zahlungsziel von maximal **60 Tagen**. Ein kürzerer Zeitraum ist natürlich möglich.

5 Mahnung

Mahnen Sie bis zu **60 Tage** selbst. Auch hier ist ein kürzerer Zeitraum möglich.

6 Inkasso

Übergeben Sie die Forderung **frühestens** ab Fälligkeit an den KSV1870 zum Inkasso. Dafür fallen keine Auftraggebergebühren an. Ab diesem Zeitpunkt sind neue Lieferungen oder Leistungen



nicht mehr versichert. Bleibt das Inkasso erfolglos, übergeben wir den Fall an PRISMA Die Kreditversicherung.

7 Insolvenz

Sollte es zu einer Insolvenz kommen, informieren wir Sie umgehend und übergeben den Fall an PRISMA Die Kreditversicherung. Beauftragen Sie anschließend den KSV1870 mit der Insolvenzforderung.

8 Zahlung

Nach Prüfung durch PRISMA Die Kreditversicherung erhalten Sie bis zu 80 % der uneinbringlichen Forderung.

KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, FN 308571g, Versicherungsagentin eingeschränkt auf Kredit- und Kautionsversicherungen, GISA Zahl: 28189862. Agenturverhältnis: Acredia Versicherung AG, FN 59472i, PRISMA Die Kreditversicherung – eine Marke der Acredia Versicherung AG. Berechtigung zum Empfang von Prämien. Siehe Kundeninformation: www.ksv.at/kreditversicherung



Foto: lemontreeimages – Fotolia.com

Crowdfunding oder die Macht der Menge

Finanzierungskapital über eine Vielzahl von kleinen Investoren zu beschaffen – das sogenannte Crowdfunding – ist besonders bei Start-ups und kleinen Unternehmen beliebt. Seit September 2015 gibt das Alternativfinanzierungsgesetz dem Crowdfunding in Österreich auch einen rechtlichen Rahmen. **TEXT:** Paulina Parvanov

Ist die unternehmerische Idee erst mal ausgereift, steht jedes Unternehmen vor der Frage: Wie finanzieren? Gerade für Start-ups sind klassische Finanzierungsformen wie Kredite oft nur schwer zugänglich. Da ist es naheliegend, dass vor allem junge Unternehmen immer öfter auf alternative Formen wie das Crowdfunding oder Crowdfunding zurückgreifen. Aber auch bereits etablierte Unternehmen können so Investoren für neue Projekte gewinnen.

Suche Crowd, biete Investment. Sowohl beim Crowdfunding als auch beim Crowdfunding steht die Finanzierung über die Masse

– die Crowd – im Vordergrund. Während Investoren beim Crowdfunding nur eine symbolische Gegenleistung, wie etwa ein Produkt oder eine Serviceleistung erhalten, geht es beim Crowdfunding auch für die Investoren um eine finanzielle Rendite. In den meisten Fällen wird die Vermittlung zwischen Unternehmen und Investoren von einer Crowdfunding-Plattform übernommen. „Durch die Publikation auf einer entsprechenden Internet-Plattform erhält ein Projekt die nötige Publizität“, beschreibt Roland Führer, Geschäftsführer der KSV1870 Information GmbH, die Rolle der Vermittler. „Je größer die Bekanntheit und mediale Präsenz eines Projektes ist, umso grö-

ßer ist auch die Chance, viele Investoren zu finden.“ Bis zum Inkrafttreten des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) im letzten September war die Rechtslage rund um Crowdfunding sehr unklar. Das hat Anleger und Unternehmen gleichermaßen verunsichert. Das neu geschaffene Gesetz hebt die Finanzierung über die Masse nun aus dieser rechtlichen Grauzone und gibt Crowdfunding eine gesetzliche Grundlage. Das Gesetz erleichtert einerseits Unternehmen die Nutzung von alternativen Finanzierungsformen und schützt andererseits Anleger vor unglücklichen Investitionen.



Foto: Elke Mayr

Roland Führer, MAS MBA,
Geschäftsführer der
KSV1870 Information GmbH.

Prospektpflicht light. Ein wesentlicher Punkt des AltFG sind die neuen Bestimmungen zum Kapitalmarktprospekt. Ein solches Prospekt enthält Detailinformationen über Gegenstand und Risiken der Veranlagung, ist aber in seiner Erstellung sehr teuer. Besonders für Unternehmen in der Gründungsphase war Crowdfunding aus diesem Grund bisher oft nicht rentabel. Seit Inkrafttreten des AltFG gilt die „Prospektpflicht light“, die erst ab einer Gesamtsumme von EUR 1,5 Mio. wirksam wird. Bei Erreichen dieser Summe muss das Unternehmen ein vereinfachtes Prospekt erstellen. Die allgemeine Prospektpflicht gilt erst ab einem Volumen von EUR 5 Mio.

Kernpunkt Anlegerschutz. Besonderes Augenmerk gilt dem Schutz der Verbraucher, die ihr Geld in Crowdfunding-Projekte anlegen. Die Informationspflichten laut AltFG legen beispielsweise fest, dass jedes Projekt ein Informationsblatt bereitstellen muss. Diese Informationen müssen von einem Rechtsanwalt, einem Notar, einem Wirtschaftstreuhänder, einer Wirtschaftskammer oder einem Unternehmens- oder Vermögensberater überprüft werden. Bleiben diese Informationen aus, kann der Verbraucher innerhalb von zwei Wochen von seinem Angebot zurücktreten. Die Schwierigkeit für den Anleger liege laut Führer vor allem in der Überprüfung der Angaben. „Die verfügbaren Informationen kommen aus einer einzigen Quelle – der jeweiligen Plattform.“ Deshalb empfiehlt Führer den Plattformen und auch den Anlegern selbst, „sich über die in ein Projekt involvierten Personen mithilfe von Funktionsträgerprofilen zu erkundigen“. Damit könne man jene identifizieren, die vielleicht schon mehrmals erfolglose Anläufe unternommen und dabei nicht nur eigenes Kapital verbrannt haben, so Führer. Sollte ein Unternehmen insolvent werden, dann kann es zu einem Vollaussfall kommen, da viele der vom Gesetz genannten sogenannten „Alternativen Veranlagungen“

von ihrer Rechtsnatur gegenüber normalen Gläubigern nachrangig sind.

Plattformen in der Pflicht. Auch für Crowdfunding-Plattformen gibt es durch das AltFG einige Neuerungen. Um als Vermittler handeln zu können, brauchen Plattformen nun eine Konzession der Finanzmarktaufsicht oder eine Gewerbeberechtigung für Vermögensberater. Außerdem ergibt sich durch das AltFG eine Reihe an neuen Pflichten, etwa zur Information der Anleger, zur Prävention von Geldwäsche und zum Hinweis auf Risiken der Investition. Das bedeutet einerseits zusätzlichen Anlegerschutz, andererseits zusätzlichen Aufwand für die Plattform-

betreiber. Wolfgang Deutschmann, Geschäftsführer der österreichischen Crowdinvesting-Plattform Greenrocket, sieht in den neuen Pflichten für Plattformen allerdings keinen Nachteil. „Im Endeffekt dienen sie – zumindest in der derzeitigen Form – der Professionalisierung eines noch jungen Finanzierungsinstrumentes.“

Österreich als Vorreiter. In der Branche wird das neue Gesetz grundsätzlich positiv aufgenommen. Paul Pöltner, Mitbegründer der Crowdinvesting-Plattform CONDA, sieht Österreich durch das Alternativfinanzierungsgesetz innerhalb Europas in einer Vorreiterrolle. „Derzeit werden die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gesammelt, jedoch hat sich gezeigt, dass es sehr gut angenommen wird“, stellt Pöltner fest. Die Vorteile sieht er vor allem in den standardisierten Informationen für Investoren und der Vereinfachung des Kapitalmarktprospekts für Unternehmen. Durch das Gesetz bekomme Crowdinvesting in Österreich eine höhere Akzeptanz, so Pöltner. Auch für Greenrocket-Geschäftsführer Deutschmann ist es ein Schritt in die richtige Richtung. „Mit einem ‚eigenen Gesetz‘ ist Crowdfunding nun bei vielen Unternehmen als seriöse Finanzierungsform angekommen.“

Aufholbedarf sieht er im Bekanntheitsgrad der Finanzierungsform. „Viele Unternehmen wissen noch gar nicht, dass Crowdfunding für sie als Finanzierung infrage kommt und sie sogar beim Unternehmenswachstum unterstützen kann.“ Führer nimmt hier eine abwartende Position ein. „Es darf nicht vergessen werden, dass Crowdfunding nur eine von vielen Möglichkeiten zur Finanzierung von Unternehmen ist.“ Der Anteil von Crowdfunding am Gesamtvolumen sei noch sehr gering. „Viele Stimmen prognostizieren ein großes Wachstum – die Zukunft wird zeigen, ob sich das bewahrheitet.“

» Plattformen wie auch Anleger sollten sich über die in ein Projekt involvierten Personen mithilfe von Funktionsträgerprofilen erkundigen. «



Foto: vimstock - Fotolia.com

Das Budget: keine Reise ohne Ziel

KMU planen ihre Finanzen nicht immer so konsequent, wie sie sollten. Welche Vorteile eine Budgetierung bringt und wie Sie diese auch mit einfachen Mitteln umsetzen können. **TEXT:** Sonja Tautermann

Planen kann man viel – am Ende kommt es doch anders. Viele Unternehmer in KMU murren, dass ein Budgetplan keinen Sinn macht, da es so viele externe Faktoren gibt, die man ohnehin nicht beeinflussen kann. Wie die Ölpreisentwicklung. Und dass die Budgetierung nur unnötig Ressourcen verschwendet. Warum also in Zeiten, in denen ohnehin alles ständig im Wandel ist, einen Budgetplan erstellen? „Es geht beim Budgetplan nicht um eine Punktlandung. Ja, es wird anders kommen! Davon können wir ausgehen. Doch ohne Planung kann ich nichts kontrollieren, mein Unternehmen nicht steuern. „Planung ohne Kontrolle ist sinnlos, Kontrolle ohne Planung unmöglich“ lautet ein Zitat aus den 1970er-

Jahren von Jürgen Wild, das auch heute noch Gültigkeit hat“, so Josef Baumüller vom Controller Institut in Wien, der einer der Co-Autoren des Fachbuchs „Integrierte Unternehmensplanung“ ist.

Insolvenzen umschiffen. Die Krise, die verhaltene Konjunktur und die Angst vor Insolvenzen haben die Bedeutung des Controlling noch mehr in den Vordergrund gerückt. Das Erstellen einer Budgetplanung bzw. Budgetierung ist dabei ein wesentlicher Teilbereich. „Niemand ist gezwungen zu planen – abgesehen von gewissen Sorgfaltspflichten. Es gibt auch viele innovative Start-ups, die ohne Budgetplanung erfolgreich sind. Andererseits gibt es auch sehr viele

Unternehmen, bei denen es möglich gewesen wäre, mittels sorgfältiger Planung im Vorhinein eine Insolvenz zu umschiffen“, sagt Baumüller. Das kann der KSV1870 nur bestätigen: „Insolvenzursache Nummer eins ist ein fehlendes oder mangelhaftes Rechnungswesen. Wer seine Vorhaben und Ziele in Zahlen kleidet und diese unterjährig konsequent beobachtet und verfolgt, kann sein Unternehmen steuern“, so Karin Ludwig, Leiterin Controlling und Qualitätsmanagement KSV1870.

Ziele setzen. Das Wichtigste beim Budgetplan ist das Ziel, so der Experte vom Controller Institut. Was wollen wir, was können wir, und welcher Zeitraum ist realistisch, um es zu erreichen? „Damit schaffe ich Klarheit, werde aber gleichzeitig auch mit Unsicherheiten und Problemen konfrontiert“, so Baumüller. Sich mit Zahlen auseinanderzusetzen, Annahmen zu treffen, Szenarien und Worst Cases zu planen, schaffe Transparenz: „Sich Ziele zu setzen, die man vielleicht nicht erreicht, ist unbequem. Deshalb ist diese Transparenz in der Praxis oft nicht erwünscht, sie wird gerne vermieden. Der Budgetplan ist eines der größten Defizite von KMU.“

Gewinn oder Verlust? „Aufgrund der Erfahrungswerte an erzielten Umsätzen und der Kosten kann man eine Einschätzung des kommenden bzw. der nächsten drei Jahre darstellen und eine Kostenrechnung/Spartenrechnung sowie eine Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung ableiten“, so Ludwig vom KSV1870. Für Jungunternehmen bzw. bei Neugründungen sei das natürlich schwieriger, da möglicherweise nur wenige Markterfahrungen vorhanden seien und meist eine längere Durststrecke bis zu den ersten Umsätzen anstehe. Als Grundgerüst für kleinere KMU nennt Baumüller die Erstellung einer Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die nächsten ein bis zwei Jahre, die die folgenden Fragen beantworten kann: Machen wir Gewinn oder Verlust? Wie wird die Bilanz aussehen? Ist genügend Geld da, um die Rechnungen zu bezahlen? Wie viel Geld kann entnommen werden? „Die Idee hinter der Entwicklung eines Budgetplans ist, dass sich Jahre in der Entwicklung ähnlich darstellen. Man versucht also, aus bestehenden Vergangenheitswerten die Zukunft abzuleiten. Aber die Glaskugel hat natürlich keiner“, sagt auch Buchhalter Peter Burgmann von Burgmann accounting+.

Aufwendungen komprimieren. Zahlen aus der Buchhaltung, eine kurzfristige Erfolgsrechnung und Saldenlisten sind für Burgmann die Basis, um die Budgetierung am schnellsten und einfachsten vor-

» Wer seine Vorhaben und Ziele in Zahlen kleidet und diese unterjährig konsequent beobachtet und verfolgt, kann sein Unternehmen steuern «

Karin Ludwig, MLS,
Leiterin Controlling und
Qualitätsmanagement KSV1870.

zunehmen. „Ein Budgetplan beantwortet wichtige Fragen: Wie kostenintensiv ist das Personal? Wie hoch ist der Anteil der Fixkosten im Betrieb? Wie hoch ist der Materialanteil, und wie entwickelt er sich im Vergleich zum Vorjahr? Gibt es saisonale Schwankungen? Dabei ist die Liquidität eines der Hauptziele, denn sie liefert die Grundlage für Entscheidungen, egal ob es um Investitionen oder den laufenden Betrieb geht.“ Stellt man schon im Jänner fest, dass es im August Probleme mit der Zahlungsfähigkeit geben wird, kann man schon im Vorfeld Gespräche mit der Bank führen. Um schnell alle wichtigen Zahlen auf einen Blick zu sehen, können wichtige Aufwendungen komprimiert zusammengefasst werden. Also beispielsweise aufgliedert nach Administration, Einkauf, Hauptprodukten, Personal

(nur Gehälter und Löhne), Produktion, Wareneinkauf (Rohmaterialien und Energiekosten) und Vertriebskosten (Transport, Vertrieb, Verpackung). Bei der Budgetplanung stellt natürlich auch die Berücksichtigung von zukünftigen Faktoren eine wichtige Rolle: „Kommen zusätzlich neue Kunden, sind Aufträge in Planung? Wie viele Bestandskunden habe ich, was zeichnet sich ab, wie viele Neukunden muss ich akquirieren? Aber auch: Wo sind meine Grenzen, sprich: Wie viele Aufträge kann ich aufgrund meiner Ressourcen annehmen?“

Chancen ergreifen. Hier kommt die Relevanz einer Budgetierung zur Steuerung des Unternehmens ins Spiel. Durch eine laufende Beobachtung der Zahlen samt Soll-Ist-Vergleich können Abweichungen und Tendenzen leichter erkannt werden. Wurde etwa mit EUR 100.000 Umsatz gerechnet, doch nach einem halben Jahr die EUR-50.000-Marke noch nicht erreicht, kann man rechtzeitig gegensteuern. „Warum wurde der Umsatz nicht erreicht? Bleibt ein Projekt aus, oder wurde etwa eine Rechnung erst später geschrieben? Gab es Schadensfälle, oder ist etwas Außerordentliches passiert, das nicht planbar war? Handelt es sich also nur um einen Ausreißer, etwa durch eine monatliche Verschiebung, oder zeichnet sich eine Tendenz ab?“, nennt Burgmann Beispiele. Controlling-Experte Baumüller rät KMU, zumindest halbjährlich bzw. quartalsweise Budgetpläne mit der Realität abzugleichen. „Das bewusste Ergreifen von Chancen ist sonst nicht möglich. Merke ich beispielsweise im März, dass ich mehr Umsatz mache, habe ich vielleicht eine neue Chance entdeckt. Ich kann mich entweder nur freuen oder mehr herausholen. Was mache ich mit dem Geld? Außerdem habe ich noch neun Monate Zeit, von neuen Geschäftsmöglichkeiten zu profitieren.“



Foto: Coloures-pic - Fotolia.com

Einzigartig: die neue Forschungsprämie

Gute Nachrichten für in Österreich ansässige F&E-Unternehmen. Zum Start ins neue Jahr wurde die Forschungsprämie erhöht. **TEXT:** Daniela Stastny

Seit 1. Jänner 2016 können bis zu 12 % der getätigten Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung bzw. Auftragsforschung staatlich gefördert werden – lediglich bei der Auftragsforschung ist die Prämie mit EUR 120.000 nach oben gedeckelt. Die Förderung ist unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation, die Forschungsprämie wird einfach als Gutschrift am Abgabekonto des Antragstellers wirksam. Das bedeutet: Sie kommt auch Unternehmen zugute, die (noch) keinen Gewinn erzielen.

Was unsere Beratungspraxis gezeigt hat. Bei der Berechnung der Forschungsprämie schöpfen viele Unternehmen nach wie vor

nicht das volle Förderpotenzial aus und beziehen Aufwendungen (zur Gänze oder anteilig) oft nicht in die Bemessungsgrundlage ein. Das betrifft zum Beispiel Investitionen in das Anlagevermögen, die zu 100 % der Forschung und Entwicklung dienen – sie können in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Oft wird aber übersehen, dass auch gemischt genutzte Investitionen in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden können. Anlagen etwa, die sowohl Forschungs- als auch Produktionstätigkeiten dienen, können nämlich – die entsprechende Dokumentation vorausgesetzt – im Ausmaß der Nutzung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten angesetzt werden. Ein weiteres Beispiel: Während Personalaufwendungen für Forschungspersonal klar für

die Forschungsprämie qualifizieren, bleiben Ausgaben für Leiharbeitskräfte oft unberücksichtigt. Sind Leiharbeitskräfte etwa für Labortätigkeiten geleast, so können auch diese Ausgaben einen ansetzbaren Forschungsaufwand darstellen. Gemeinkosten werden ebenfalls häufig nicht im maximal möglichen Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen. So können etwa neben Buchhaltungs-, Lohnverrechnungs- und Controllingaufwendungen auch Fremdfinanzierungszinsen für die allgemeine Unternehmensfinanzierung anteilig über die Gemeinkosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Aufzählung solcher Beispiele ließe sich beliebig fortführen und zeigt jedenfalls klar, dass sich eine fachkundige Beratung vor Einreichung des Prämienantrages in jedem Fall auszahlt.

Aber: Die Finanz schläft nicht. Sie beginnt zunehmend, die Forschungsprämienanträge dem Grunde wie der Höhe nach intensiver zu prüfen. So ist die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus der Betriebsprüfer gerückt. Sowohl die Literatur als auch die Judikatur stecken in diesem Bereich jedoch noch in den Kinderschuhen – damit bietet eine Vielzahl an Abgrenzungsthemen Raum für Interpretation und Diskussion im Rahmen von Betriebsprüfungen. Diese reichen beispielsweise von der Ansetzbarkeit von Prüfungs- und Zertifizierungskosten über die Nutzung von Anlagen im Ausland im Rahmen der Forschung und Entwicklung bis hin zur Frage, ob noch eigenbetriebliche Forschung vorliegt oder Auftragsforschung anzunehmen ist. Auch vertriebsnahe Projekte werden immer wieder in Betriebsprüfungen thematisiert. Oftmals sind es aber nur irreführende Bezeichnungen, wie etwa Customer Demonstration oder Sales Support Activities, die die Aufmerksamkeit der Betriebsprüfer auf sich lenken und zu intensiven Diskussionen führen.

Es wird geprüft ... Im Antragsverfahren findet sich bereits eine erste Hürde auf dem Weg zur Gutschrift der Forschungsprämie: Forschungswürdig ist nämlich grundsätzlich nur eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Ob im konkreten Fall eine forschungswürdige Entwicklungsleistung vorliegt, wird seit 2012 von den einschlägigen



Foto: PwC Österreich

Mag. Daniela Stastny ist Steuerberaterin und Prokuristin bei PwC Österreich.

Fachexperten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) beurteilt. Da die Forschungsprämie nicht amtswegig zuerkannt wird, müssen Unternehmen diese durch einen Antrag beim zuständigen Finanzamt geltend machen. Fällt die Begutachtung positiv aus, steht einer Zuerkennung dem Grunde nach nichts mehr im Wege. Soweit die Theorie – in der Praxis ist der elektronische Antrag aber auf 20 Projektbeschreibungen und jeweils 3.000 Zeichen beschränkt. Forschungsunternehmen, die mehr als 20 Forschungsprojekte jährlich parallel betreuen, können diese zwar zu Forschungsschwerpunkten zusammenfassen, es gelten dabei aber wiederum

die gleichen Beschränkungen wie für einzelne Forschungsprojekte. Je umfangreicher die Forschungstätigkeit eines Unternehmens ist, desto schwieriger gestaltet sich folglich eine aussagekräftige Projektbeschreibung. Die FFG prüft jedoch ausschließlich auf Basis der Angaben des Antragstellers der Forschungsprämie. Bei Unklarheiten sieht das Verfahren lediglich eine einmalige Rückfrage und entsprechende Beantwortung durch den Antragsteller vor – dies wenigstens ohne Einschränkung der Zeichenanzahl.

Gutachten nur EIN Beweismittel. Aufgrund der oben angeführten Einschränkungen und der zunehmend restriktiveren Beurteilung durch die FFG kommt eine zumindest teilweise negative Begutachtung in der Praxis häufig vor. Allerdings bedeutet eine abschlägige Entscheidung durch die FFG nicht automatisch das Aus. In einer Entscheidung hat das Bundesfinanzgericht klargestellt, dass das FFG-Gutachten lediglich ein Beweismittel darstellt, das der freien Beweiswürdigung unterliegt. Sprich: Dem Abgabepflichtigen stehen daher sowohl die Erstellung eines Gegengutachtens als auch andere Bescheinigungsmittel offen.

Prämie kann sich sehen lassen. Die Erhöhung der Forschungsprämie soll den Forschungsstandort Österreich attraktiver machen – zu Recht, denn die österreichische Forschungsprämie ist im internationalen Vergleich einzigartig. Instrumente wie die Forschungsprämie fördern die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und der Wissenschaft national und international. Die Anhebung des Prozentsatzes ist daher jedenfalls begrüßenswert, langwierige, oft über Jahre andauernde Betriebsprüfungen trüben diesen positiven Ausblick jedoch. Gut beraten, kann die Forschungsprämie aber trotzdem zu einem Erfolg führen.



Auskünfte International: Firmen auf der Spur

Handverlesene Partnerschaften ermöglichen es dem KSV1870, Bonitätsauskünfte über Unternehmen aus aller Welt anzubieten. Ob Neurecherche oder sofort verfügbares Unternehmensprofil – so gut wie jede Suche bringt einen Treffer.

TEXT: Sandra Kienesberger

93 Millionen Unternehmen weltweit, und über jedes einzelne können KSV1870 Kunden und Mitglieder Bonitätsauskünfte sofort online abrufen. Zusätzlich wird täglich eine Vielzahl an Unternehmen neu recherchiert – vom chinesischen Hightech-Unternehmen aus Jiangsu bis zum kleinen Dönerladenbetreiber aus Antalya. Möglich macht das ein Netz aus Kooperationspartnern in über 130 Ländern, das von Mag. Josef Almer, Leiter Internationale Auskünfte beim KSV1870, und seinem Team betreut wird. Auf die Frage, warum nicht von Wien aus recherchiert wird, sagt der Experte: „Die ökonomischen Gegebenheiten und die

Vorschriften für Unternehmen sind in den einzelnen Ländern dieser Welt höchst unterschiedlich.“ Davon losgelöst könnten die wirtschaftlichen Ergebnisse von Unternehmen kaum seriös bewertet werden. Beispielsweise seien die Rahmenbedingungen in Vietnam anders als in Norwegen und dort wiederum anders als in Kuwait. „Es bedarf daher der Experten vor Ort, die die Hintergründe, Branchen und Betriebe im eigenen Land am besten kennen und zusätzlich ein Verständnis für juristische Feinheiten mitbringen.“ Darüber hinaus sprechen sie die jeweilige Landessprache – das schaffe Vertrauen und garantiere höchste Qualität bei der Datenerfassung.

KSV1870 Standard ist Pflicht. „Wir sind in der glücklichen Lage, durch genaue Marktbeobachtung die besten Partner auswählen zu können. Das hat auch zur Folge, dass die Zahl der sofort online abrufbaren Auskünfte stetig steigt, denn unsere Geschäftspartner investieren ebenso wie wir regelmäßig in den Ausbau von Schnittstellen zu Behörden bzw. Einrichtungen, die Daten über Unternehmen zur Verfügung stellen. Für 2016 erwarten wir zahlenmäßig einen großen Sprung nach vorne“, sagt Almer. Aber was bleibt eigentlich bei so viel Automatisierung noch für die KSV1870 Mitarbeiter zu tun? „Mehr als genug“, meint der Experte. Die Mitarbeiter erhalten die Auskünfte von den Partnern, übersetzen diese vom Englischen ins Deutsche, prüfen die Daten auf Plausibilität und kontaktieren die Partnerbüros vor Ort für Klärungen. Im Anschluss wird das Rating erstellt, und der Kunde erhält die Daten im vertrauten KSV1870 Layout. „Eine der Kernkompetenzen des Teams ist es, die gelieferten Daten zu vereinheitlichen, mittels Rating zu bewerten und auf jenen hochwertigen KSV1870 Standard zu bringen, dem wir uns seit Jahrzehnten verpflichtet haben“, fasst Roland Führer, MAS MBA, Geschäftsführer der KSV1870 Information GmbH, zusammen.



Sie haben Fragen zum Thema Auskünfte International? Mag. Josef Almer berät Sie gerne unter 050 1870-8487 oder almer.josef@ksv.at.

Was Kunden bekommen. Die Auslandsauskünfte des KSV1870 können in kurzer oder umfassender Version bezogen werden. Für den schnellen Überblick steht das sofort abrufbare Unternehmensprofil Compact zur Verfügung. Es bietet rasche Orientierung in Bezug auf Zahlungsmoral und Finanzlage eines Unternehmens. Diese Kurzauskunft enthält eine exakte Firmenidentifikation, Bewertung, Zahlungserfahrungen, Einzelhöchstkredit, finanzielle Beurteilung, Inkassodaten, Branche und Tätigkeit. Noch detailliertere Informationen bietet das klassische Unternehmensprofil. Diese Vollversion beinhaltet beispielsweise auch Umsätze, weitere Unternehmens-

kennwerte, Beteiligungen, Jahresabschlussdaten, die Firmenhistorie etc. Beide Auskunftarten werden von Kreditversicherungen anerkannt. Wer seine Geschäftspartner kontinuierlich im Blick behalten will, kann durch ein Monitoring in vielen Ländern automatisch über Bonitätsveränderungen informiert werden.

Mitarbeiter im Einsatz. Das zuständige KSV1870 Team liefert jedoch nicht nur Auskünfte, sondern steht überdies tagtäglich mit Mitgliedern und Kunden in Kontakt, die beispielsweise Zusatzinformationen wie Handelsregisterauszüge brauchen, beschleunigte Recherchen, oder es werden in ihrem Auftrag Listen mit Kennzahlen über Firmen erstellt. „Es ist auch schon vorgekommen, dass Kunden nicht nur eine Auskunft über eine ausländische Firma bestellt haben, sondern auch Fotos vom Standort – um ganz sicher zu sein, dass diese Firma vor Ort auffindbar ist“, so Almer. Da die Mitarbeiter sehr viel Kontakt zu Kunden haben, wird von diesem Team immer wieder die Entwicklung neuer Produkte angestoßen – zuletzt beim BonitätsMonitor International, der für die Länder Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland und Litauen verfügbar ist. Unterstützt wird das Team sowohl vom Vertriebsinnen- wie auch Außendienst.

Die internationalen Auskünfte des KSV1870: Länderübersicht



Bereits bisher online

Auskünfte über Unternehmen in Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Mazedonien, Norwegen, Russland, Schweden, USA, Moldawien, Ukraine, Weißrussland, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Albanien.



Online neu oder aktuell dazugekommen

Auskünfte über Unternehmen in Portugal, Spanien und der Schweiz.



Neurecherche

Zusätzlich zu diesen aktuell vorhandenen Online-Informationen können Sie uns auch mit einer Neurecherche für jedes Unternehmen weltweit beauftragen.

SIE BENÖTIGEN HINTERGRÜNDE ÜBER EINE BESTIMMTE PRIVATPERSON?

→ Auskunft über Privatpersonen International

Um ein Geschäft abzusichern, bedarf es manchmal zuverlässiger Hintergründe über bestimmte handelnde Personen. Der KSV1870 liefert Ihnen aktuelle Auskünfte über Privatpersonen aus folgenden Ländern:

- Deutschland
- Italien
- Niederlande
- Schweiz
- Liechtenstein



Foto: e1enabstl - Fotolia.com

Unterschiede erwünscht

Noch immer haben in vielen Unternehmen Männer ab 35 mit ähnlichem Bildungshintergrund das Sagen. Doch durch die fehlende Durchmischung der Teams gehen – auch finanzielle – Möglichkeiten flöten. **TEXT:** Alexandra Rotter

Seit einigen Jahren schwirrt das schöne Wort Diversität durch die Medien – und als Diversity Management durch immer mehr Chefetagen. Es meint, grob gesagt, eine möglichst gute menschliche Mischung: von Jung bis Alt, von Weiß bis Schwarz, von Männlein bis Weiblein, von Menschen ohne bis Menschen mit (anderem) Glaubensbekenntnis, von hetero- bis bisexuell – und so weiter. Während Heterogenität bisher eine freiwillige Angelegenheit war und sich nur ATX-Unternehmen dazu äußern mussten, schreibt eine neue EU-Richtlinie vor, bald auch „nichtfinanzielle Informationen“ offenzulegen, neben Umwelt, Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung u. a. auch über Diversität in Leitungs- und Kontrollorganen. Zwar müssen sich darum nur Firmen ab 500 Mitarbeitern, und erst ab 2017, kümmern, doch es ist eine gute Gelegenheit, auch als kleiner oder mittelgroßer Betrieb darüber nachzudenken, ob ein bunteres Team eine Bereicherung sein könnte.

Zwei Sichtweisen. Mit Bereicherung ist nicht nur gemeint, dass die Kaffeepause interessanter wird, wenn sich Menschen verschiedener Herkunft oder mit anderen Einstellungen unterhalten, sondern auch unternehmerischer und finanzieller Erfolg. Manfred Wondrak, Geschäftsführer der factor-D Diversity Consulting GmbH, erklärt: „Es gibt zwei Sichtweisen von Diversity: die ethisch-moralische, die stark im NGO- und Bildungsbereich vertreten ist, aber auch in vielen

großen Unternehmen, die soziale Verantwortung übernehmen.“ Die zweite Sichtweise ist Diversität als „mögliche strategische Stärke im Wettbewerb, etwa um neue Märkte zu generieren“. Will eine Firma in Rumänien Fuß fassen, macht es Sinn, Mitarbeiter zu holen, die von dort kommen bzw. Rumänisch sprechen. Verschiedene Kundenschichten können leichter gewonnen werden, wenn ein Team vielfältig zusammengesetzt ist. Ideal wäre es, den ethischen und strategischen Ansatz zu verbinden. Wondrak trifft aber auf viele Führungspersonen, denen Diversität eher mit dem zweiten Zugang schmackhaft gemacht werden kann.

Attraktivität für Mitarbeiter. Laut Wondrak ist der Zusammenhalt in Unternehmen stärker, in denen Verschiedenartigkeit wertgeschätzt wird. Ein klassisches Rekrutierungsmuster sei, immer die gleichen Leute zu holen. Doch die Erfahrung zeigt: Talente bevorzugen Unternehmen, die Offenheit leben. Zudem sind Firmen mit vielfältigen Teams laut Wondrak innovativer und risikofreudiger. Wondrak ist auch Initiator der Charta der Vielfalt der WKO, die im November ihr fünfjähriges Jubiläum feierte. Die Charta gibt es in mehreren Ländern, und jene Unternehmen, die sie unterzeichnet haben, wurden 2014 in einer Studie über die Auswirkungen befragt. In Österreich sagten 95 % der rund 60 Befragten, ihre Unterschrift habe mittelfristig ihre Diversity-Strategie und Aktivitäten im Diver-

sity Management beeinflusst. Die Hälfte der Unternehmen bemerkte eine Imageverbesserung, 43 % schafften einen respektvolleren Umgang, 15 % konnten sogar neue Märkte erschließen. 40 % der kleinen Unternehmen konnten einen besseren Zugang zu Kunden finden. Gleichzeitig meinen nur 5 % der Unternehmen, Diversity sei bereits voll in der Unternehmenskultur verankert.

„**Der stete Tropfen höhlt den Stein**“, sagt Anne Rosken, die an der FH Kärnten den Studiengang Disability & Diversity Studies leitet, der vor drei Jahren implementiert wurde. Im Sommer werden die ersten Absolventen abschließen. Es sei „spürbar, dass mehr und mehr Unternehmen das Thema erkennen. Ich glaube, dass es sich durchsetzen wird.“ Rosken verweist auf Konzerne wie Infineon oder die Bank Austria, die Diversity nicht nur als Kosmetik betrachten und bereits eigene Manager implementiert haben. Dass es große

lyse der Ist-Situation wichtig, in der man sich fragt, wo es bereits Vielfalt gibt. In manchen KMU arbeiten fast nur Frauen, nur Männer oder nur Österreicher. So banal das klingt, so schwierig kann diese Aufgabe sein, denn dabei geht es darum, Unbewusstes bewusst zu machen. Das Schlagwort „Unconscious Bias“ drückt aus, dass viele Entscheidungen unbewusst getroffen werden und etwa bei der Besetzung von Positionen Filter mitlaufen. Im nächsten Schritt muss man sich fragen, in welchem Bereich man vielfältiger werden möchte oder sollte, weil etwa eine Expansion ansteht oder neue Kundenschichten angesprochen werden sollen.

Offen kommunizieren. Manche stellen fest, dass Vielfalt schon vorhanden ist. „Ich sehe in der Heterogenität der Menschen eine Chance“, sagt Harald Parth, Lehrer und Inhaber des Unternehmens Bildung-Parth, wo er gemeinsam mit seiner Frau und vielen frei-



Foto: olly - Fotolia.com

Betriebe sind, die das Thema vorantreiben, sieht sie positiv: „Man braucht die Großen, um das Bewusstsein zu ändern.“ Was übrigens nicht gehe: Diversität von oben verordnen. Denn ohne die Mitarbeiter hinter sich zu haben und ohne immer wieder darüber zu sprechen, ist die Sache zum Scheitern verurteilt.

Unterschiedliche Perspektiven. Rosken kommt selbst aus dem Management: „Wenn Sie Kreativität und Innovation fördern wollen, brauchen Sie Perspektivenvielfalt. Sonst entsteht Betriebsblindheit und eine Verlangsamung der Erneuerungsprozesse.“ Wenn man von Diversität spricht, meint man in der Regel die Dimensionen Alter, Geschlecht, ethnischen Hintergrund, Behinderungen, Sexualität und Religion. Chefs von KMU, die das zum ersten Mal hören, schlackern wohl mit den Ohren. Wie soll man in einem KMU dafür sorgen, „von jedem etwas“ zu haben?

Doch das ist weder notwendig noch zielführend. „Man muss nicht alles abbilden“, sagt Manfred Wondrak. Zunächst sei eine Ana-

beruflichen Trainern und Coaches Weiterbildung, Beratung und Supervision anbietet. Eine bewusste Diversity-Strategie hat er nie betrieben, und doch ist das Team bunt gemischt, was Geschlecht, Nationalität, Glaube usw. betrifft. „Ich glaube, ich ziehe diese Vielfalt an, weil ich offen mit den Menschen kommuniziere.“ Sei jemand fachlich und menschlich okay und passe ins Team, spricht Parth die Person an. „Mir ist egal, ob das Manderl oder Weiberl ist, ob aus Südamerika oder Österreich.“ Verschiedene Menschen könnten durch ihre Erfahrung und Kultur Dinge einbringen, an die noch niemand gedacht hat. Parths Expertise liegt im Bereich emotionale Intelligenz: „Da ist die Unterschiedlichkeit ein Muss.“

Auch wenn das Thema Angst macht, Vorurteile gegenüber „Anderen“ nicht leicht zu beseitigen sind und es schwierig und langwierig ist, alte Muster zu ändern: In Zeiten, in denen die Gesellschaft älter bzw. hilfsbedürftiger wird und sich nicht zuletzt durch Zuwanderung verändert, kann man sich der Diversität kaum verschließen. Wer dennoch lieber unter seinesgleichen bleibt, wird zu kämpfen haben.

Austria's Leading Companies 2015: Die Sieger sind gekürt!

Die Österreich-Sieger



Zott Gerätebau GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Rosa Toifl & Co. GmbH (Goldener Mittelbau)



Wacker Neuson Linz GmbH (Big Player)

Der Business-Bewerb Austria's Leading Companies gilt als einer der härtesten des Landes. So wurden auch die Sieger 2015 nach ihrer Bewerbung auf Herz und Nieren geprüft und können sich nun – bewiesenermaßen – als beste Unternehmen Österreichs titulieren. Im vergangenen Jahr ist der vom WirtschaftsBlatt, PwC Österreich und dem KSV1870 veranstaltete Bewerb zum 17. Mal über die Bühne gegangen und war wieder ein voller Erfolg. Hunderte Unternehmen haben teilgenommen und ihre Kennzahlen offengelegt. Wie schon in der Vergangenheit sind harte Fakten nach wie vor die Grundlage für die Entscheidungen der Jury, die die stolzen Gewinner alljährlich ermittelt.

Die besten drei der Kategorien „Solide Kleinbetriebe“ (Umsatz mindestens EUR 1 Mio. bis max. EUR 10 Mio.), „Goldener Mittelbau“ (Umsatz mehr als EUR 10 Mio. bis EUR 50 Mio.) und „Big Player“ (Umsatz mehr als EUR 50 Mio.) wurden jeweils im Rahmen einer glanzvollen Gala ausgezeichnet. Die Veranstalter kürten die Österreich-Sieger 2015 im festlichen Palais Liechtenstein in Wien. Sehen Sie hier und auf den nachfolgenden Seiten alle Preisträger auf der Bühne. Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern des Wettbewerbs 2015 für ihre Einreichungen und gratulieren den Siegern herzlich zur verdienten Auszeichnung.

Wien



GEKKO it-solutions GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Rosa Toifl & Co. GmbH (Goldener Mittelbau)



paysafecard.com Wertkarten GmbH (Big Player)

Niederösterreich



RGE GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Ingrid L. Blecha Gesellschaft m.b.H.
(Goldener Mittelbau)



kabelplus GmbH (Big Player)

Burgenland



rmDATA GmbH (Solide Kleinbetriebe)



ETM professional control GmbH
(Goldener Mittelbau)



FELIX AUSTRIA Gesellschaft m.b.H. (Big Player)

Oberösterreich



LME GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Faschang Werkzeugbau GmbH (Goldener Mittelbau)



Wacker Neuson Linz GmbH (Big Player)

Salzburg



RELAX Natürlich Wohnen GmbH
(Solide Kleinbetriebe)



maltech Arbeitsbühnen Gesellschaft m.b.H.
(Goldener Mittelbau)



SKIDATA AG (Big Player)

Steiermark



Ferk Metallbau GmbH & Co. KG
(Solide Kleinbetriebe)



AVL DiTEST GmbH (Goldener Mittelbau)



AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft (Big Player)

Kärnten



ASTRON Electronic GmbH (Solide Kleinbetriebe)



LEEB Balkone GmbH (Goldener Mittelbau)



MERCK Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Werk Spittal (Big Player)

Tirol



Zott Gerätebau GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Techem Messtechnik GmbH (Goldener Mittelbau)



Friedrich Deutsch Metallwerk Gesellschaft m.b.H. (Big Player)

Vorarlberg



NEULICHT lighting solutions GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Fruchtexpress Grabher Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (Goldener Mittelbau)



Getzner Werkstoffe Holding GmbH (Big Player)

Im Rückblick: die Ergebnisse des ALC-Online-Votings!

Auf www.wirtschaftsblatt.at findet alljährlich im Rahmen des Bewerbs ALC und ergänzend zu diesem ein Popularitätscontest statt. Die Online-Community des Mediums vergibt einen Publikumspreis, der – anders als beim ALC-Bewerb – jene Unternehmen, die das beste Image als Arbeitgeber haben, hervorhebt. Vorab wurde eine lange Reihe von Unter-

nehmen nominiert, und im Anschluss ging es ans Abstimmen. Wie schon in den vergangenen Jahren traten die Betriebe in „Duellen“ gegeneinander an. Pro Bundesland wurden zehn ins „Finale“ gewählt, und daraus ermittelten die WirtschaftsBlatt-Leser sodann die Sieger. Auch ihnen wurden die Auszeichnungen im Rahmen der feierlichen ALC-Galas überreicht. Wir gratulieren!



Wien: Siemens Aktiengesellschaft Österreich



Niederösterreich: voestalpine Precision Strip GmbH



Burgenland: Energie Burgenland AG



Oberösterreich: BMW Motoren GmbH



Salzburg: Georg Pappas Automobil GmbH



Steiermark: Energie Steiermark Technik GmbH



Kärnten: Sto Ges.m.b.H.



Tirol: Fritz Egger GmbH & Co. OG



Vorarlberg: Haberkorn GmbH

Fotos: WirtschaftsBlatt

KSV1870 unterstützt Stiftung Kindertraum

Seit vielen Jahren begleitet der KSV1870 die Projekte der Stiftung Kindertraum. Und auch 2015 wurde die Weihnachtsspende in der Höhe von EUR 7.500 wieder zur Erfüllung von Herzenswünschen benachteiligter Kinder verwendet.

Projekttag in einem Zentrum für tierbegleitete Entwicklungsförderung – 10 Kinder, Allgemeine Sonderschule, NÖ

Die engagierte Leiterin der Sonderschule hat durch die KSV1870 Spende ihren Schülern zu Schulbeginn den Einstieg mit einer Kennenlernwoche in einem Zentrum für tierbegleitete Entwicklungsförderung erleichtern können. Ängste können durch das Erlernen des richtigen Umgangs mit Tieren rasch abgebaut werden. Die Anerkennung von Grenzen und die Akzeptanz von Regeln werden bei diesem Projekt spielerisch erarbeitet. Die Tiere spielen als Bindeglied, Vermittler bzw. Motivator eine große Rolle und tragen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Verbesserung der sozialen Kompetenz bei. Die Mädchen und Burschen im Alter von 6 bis 16 Jahren leben mit geistigen Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und Lernbehinderungen.

Eine sensorische Integrationstherapie für Jan, 4, NÖ

Bei Jan wurden ein Entwicklungsrückstand und Wahrnehmungsstörungen diagnostiziert. Er spricht in kurzen Sätzen und kann Gefahren nicht einschätzen. Nun konnte er einige Einheiten im Rahmen einer Integrationstherapie absolvieren, die spürbare positive Effekte hatte. Bei der sensorischen Integrationstherapie werden der Gleichgewichtssinn, der taktile Sinn und die Tiefenwahrnehmung trainiert und verbessert.



Foto: Stiftung Kindertraum

Verena Rauhofer vom KSV1870 besuchte Jan in Niederösterreich.

Lama-Wanderung für 19 Kinder, Integrationsklasse einer Volksschule, Stmk

Eine Integrationsklasse in der Steiermark hatte die Möglichkeit, eine Alpaka & Lama-Halbtagestour zu absolvieren. Die neugierigen, aber doch auch zurückhaltenden Tiere eignen sich vor allem zur Förderung



Foto: Stiftung Kindertraum

von Menschen mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten und körperlichen Handicaps. Die Tiere helfen, die soziale Kompetenz zu verbessern, den Kontakt zur eigenen Gefühlswelt zu finden und die Wahrnehmung zu schulen. Zusätzlich zur Lama-Wanderung und dem Naturerlebnis haben die Kinder eine Hofführung absolviert und einen Hindernisparcours mit den Lamas bestritten.

Christkindlmarkt-Radmarathon: KSV1870 radelt wieder mit!

Mag. Johannes Eibl, Geschäftsführer der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH, und Prokurist Walter Koch waren auch heuer wieder beim Christkindlmarkt-Radmarathon dabei! Organisiert wird das Charity-Event alljährlich von Werner Hudler, Bereichsleiter Rechnungswesen bei der Allianz Elementar Versicherungs-AG. Für jeden am 12. Dezember 2015 gefahrenen Kilometer spendet die Allianz EUR 1 an den Verein e-motion. Treffpunkt war beim Adventmarkt der Blumen­gärten Hirschstetten im 22. Bezirk, und über den Nachmittag verteilt wurden Stopps bei mehr als 24 Adventmärkten in Wien eingelegt. Die Ausdauernden trafen um 21.30 Uhr, nach 56 Kilometern und 8 Stunden 45 Minuten, beim Zielmarkt im Alten AKH ein. Durch den engagierten Einsatz der vielen Beteiligten kam eine Summe von EUR 822 zustande. Mit dem Erlös werden abermals traumatisierte Kinder mithilfe von Equo­therapien (Therapieform mit Pferden) unterstützt.



Foto: Dr. Heinrich Berg

Der Start war in den Blumengärten Hirschstetten.

Wer zählt die Häupter, nennt die Namen ...

Auch in den vergangenen Monaten war wieder das Fachwissen der KSV1870 Experten gefragt. Gerne haben sie es bei verschiedenen Gelegenheiten zur Verfügung gestellt.



1. René Jonke / 2. Walter Müller / 3. Mag. Johannes Eibl / 4. Dr. Hans-Georg Kantner / 5. Gerhard Wagner / 6. Alexander Vieh / 7. Mag. Otto Zotter / 8. Mag. Barbara Wiesler-Hofer / 9. Dr. Alexander Klikovits

RENÉ JONKE¹

Niederlassungsleiter KSV1870 Graz, sowie **Walter Müller²**, Account Manager KSV1870 Forderungsmanagement GmbH, standen bei der Businessmesse Graz am 10. November 2015 den Besuchern beratend zur Seite und informierten über Bonitäts- und Inkasodienstleistungen des KSV1870. Die Messe bildet den Rahmen zum WKO-Unternehmertag und bietet geballtes Know-how unter einem Dach. Neben hochkarätigen Referenten gab es einen umfangreichen Ausstellungsbereich. Am 11. Dezember 2015 besuchte René Jonke die Bundeshandelsakademie Voitsberg und erläuterte das Insolvenzrecht für Unternehmen und Private im Detail. 55 Schüler und Lehrer der 5. Klasse nahmen daran teil.



Foto: FIW Vorarlberg

MAG. JOHANNES EIBL³

Geschäftsführer KSV1870 Forderungsmanagement GmbH, nahm die Einladung der „Frau in der Wirtschaft Vorarlberg“ gerne an und gab am 18. November 2015 im Rahmen seines Impulsvortrags „Die beste Rechnung ist die bezahlte“ Tipps rund um das Forderungsmanagement. Rund 50 Wirtschaftstreibende verfolgten interessiert seinen Vortrag.



DR. HANS-GEORG KANTNER⁴

Leiter KSV1870 Insolvenz, nahm am 3.11.2015 an einer Podiumsdiskussion in der Notariatskammer Wien teil und diskutierte vor rund 50 Personen über Unternehmensgründungen & Firmenbuch.

GERHARD WAGNER⁵

Prokurist, und **Alexander Vieh⁶**, Leiter Privatinformation, beide KSV1870 Information GmbH, nahmen am 16. November 2015 an der Fachausschusstagung des Fachverbandes der Finanzdienstleister in der WKO teil und informierten die 30 anwesenden Pfandleihunternehmer über die Produkte und Dienstleistungen des KSV1870. Im Besonderen wurde die KSV1870 AssetDatenbank vorgestellt.

MAG. OTTO ZOTTER⁷

Niederlassungsleiter KSV1870 Linz, kürte am 2. November 2015 im Technology & Innovation Center (TIC) Steyr als Jurymitglied beim „Casting Day“ die beste Geschäftsidee des Wettbewerbs „business pro austria“. Die Veranstaltung verfolgten 25 Gäste und Teilnehmer.

MAG. BARBARA WIESLER-HOFER⁸

Niederlassungsleiterin KSV1870 Klagenfurt, besuchte am 21. Dezember 2015 die HBLA Pitzelstätten und referierte vor 32 Schülern zum Thema „Unternehmensinsolvenz und Privatkonkurs“.

DR. ALEXANDER KLIKOVITS⁹

Insolvenzexperte des KSV1870, hielt am 19. November 2015 beim Raiffeisen Expertenforum einen Vortrag zu „Bonität und Insolvenz – der Wandel auf einem schmalen Grat“. 120 Gäste nahmen daran teil.

QUER GELESEN

Die eigene Führungskraft

entwickeln



Für Menschen, die als Führungskraft Verantwortung übernehmen möchten, gibt dieser Mutmacher einen umfassenden Einblick in die Thematik – Ratschläge inklusive. Er bestärkt den Leser darin, der eigenen Intuition zu vertrauen

und die eigenen Leadershipqualitäten stetig weiterzuentwickeln. Mit der richtigen Grundhaltung und eigenem Führungsprinzip hilft das Buch auch dabei, die Motivation zu steigern und die Führung als lust- und sinnvolle Tätigkeit zu erleben.

Marianne Grobner

Lust auf Führung

Führungskraft entwickeln

Verlag: Kreuzfeldt digital

296 Seiten, Taschenbuch

Preis: EUR 39,90

ISBN: 978-3-86623-554-0

Umstellung auf die neue

Normversion



Die Norm ISO 9001:2015 wird in dieser Publikation umfassend und unkompliziert dargestellt. Das Buch beschreibt alle Änderungen und Neuerungen und erläutert anhand von Methoden und Beispielen, wie diese am besten in der Praxis umgesetzt

werden können. Um die Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens zu steigern, unterstützt Sie dieses Buch dabei, die Kundenorientierung und Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen.

Anni Koubek

Praxisbuch ISO 9001:2015

Die neuen Anforderungen verstehen und umsetzen

Verlag: HANSER

358 Seiten, fester Einband

Preis: EUR 49,99

ISBN: 978-3-446-44523-9

Hilfreiche Unterstützung für

Investoren und

Unternehmen



Dieses Praxisbuch gibt einen Überblick über den erfolgreichen Aufbau einer Kampagne und beschreibt anhand von Beispielen die Kapitalanlage für Crowdinvesting-Projekte. Außerdem gibt die

Publikation eine erste Einschätzung über das neue Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG).

Paul Pöltner / Daniel Horak

Crowdfunding und Crowdinvesting

Neue Wege der Unternehmensfinanzierung für Start-ups und KMU plus Fallbeispiele

Verlag: Linde

232 Seiten, kartoniert

Preis: EUR 48,-

ISBN: 978-3-7073-3016-8

Gläubigerschutz

*Aktuelles aus Rechtsprechung
und richterlicher Praxis*

Voraussetzung für die Verfahrensaufhebung mit Zustimmung aller Gläubiger

Beim sogenannten „Konkursverzicht“ ist das Insolvenzverfahren aufzuheben, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist alle Massegläubiger und alle Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, der Aufhebung zustimmen. Der ausdrücklichen Zustimmung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn seine Forderung befriedigt oder sichergestellt worden ist oder bei bestrittenen Forderungen die Klagefrist abgelaufen und die Klage nicht spätestens an dem Tag, an dem die Aufhebung beantragt wurde, angebracht wurde. Der Konkursverzicht ist ein Gesamttakt aller Masse- und Insolvenzgläubiger. Er kommt erst durch die Summe der einzelnen Erklärungen zustande, die jede für sich keine Rechtswirkung entfalten. Die relevanten Insolvenzgläubiger sind jene, die ihre Insolvenzforderungen im Insolvenzverfahren angemeldet und nicht zurückgezogen haben. Dazu gehören auch die Insolvenzgläubiger betagter oder bedingter Insolvenzforderungen.

Die Aufhebung setzt die Zustimmung aller relevanten Gläubiger und alternativ die Befriedigung oder Sicherstellung von deren Forderungen voraus. Die bloße Unterlassung einer ablehnenden Stellungnahme zum Antrag des Schuldners auf Einstellung des Insolvenzverfahrens entbindet diesen nicht von der bei Nichtvorliegen einer Zustimmung erforderlichen Befriedigung oder Sicherstellung.

Wurde ein Prüfungsverfahren infolge Bestreitung einer angemeldeten Insolvenzforderung rechtzeitig – also spätestens am Tag, an dem die Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde – eingeleitet, so ist die Forderung, solange das Prüfungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, bei der Entscheidung über einen Aufhebungsantrag zu berücksichtigen, dh mangels Vorliegens der Zustimmung des Gläubigers zu befriedigen oder sicherzustellen. Dies gilt für alle im Rechtsweg geltend zu machenden Forderungen ebenso wie für jene, deren Bestand im Verwaltungsverfahren zu überprüfen ist. Darauf, ob es sich um eine geschätzte oder bedingte Forderung handelt, kommt es für deren Berücksichtigung nicht an.

ZIK 2015/259

IO: § 123b

OLG Wien 16.2.2015, 28 R 373/14z

Grenzen der Pflicht zur Durchführung eines Überweisungsauftrags

Der einer Bank erteilte Überweisungsauftrag stellt einen Sonderfall der bürgerlich-rechtlichen Anweisung dar (RIS-Justiz RS0109095). Er ist kein Auftrag im technischen Sinn, sondern eine einseitige, nicht zustimmungsbedürftige Weisung des Kunden an die Bank im Rahmen des bestehenden Girovertrags (RIS-Justiz RS0017140). Die im Girovertrag vereinbarte grundsätzliche Verpflichtung der Bank, den bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln, wird durch den Überweisungsauftrag des Kunden konkretisiert (RIS-Justiz RS0032931). Die Bank ist nicht zur Durchführung des Überweisungsauftrags verpflichtet, wenn das Konto des Überweisenden durch die Ausführung ins Debet kommt oder bereits einen Debetstand aufweist und auch keine Kreditvereinbarung vorliegt (RIS-Justiz RS0032931, RS0032986).

Ein Zahlungsdienstleister darf die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags ablehnen, wenn nicht alle im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wozu auch die Fälle fehlender Kontodeckung oder nicht ausreichender Kreditierungsvereinbarung gehören. Verweigert die Bank in diesem Fall die Durchführung der Überweisung, handelt sie nicht rechtswidrig und haftet nicht für Schäden infolge der unterbliebenen Überweisung.

ZIK 2015/264

ABGB: § 1400, 1401

ZaDiG: § 39 Abs 1 Z 1

OGH 12.3.2015, 7 Ob 28/15s

Erfordernisse einer ausreichenden Quittung durch den betreibenden Gläubiger

Bei der Forderungsexekution hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderungen bekannt zu geben. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, hat das ExekutionsG auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Die dem Verpflichteten zu übermittelnde Aufstellung muss lesbar, verständlich und nachvollziehbar sein und hat deshalb exakte Angaben über Höhe und Zeitpunkt des Eingangs der geleisteten Teilzahlungen und eine staffelmäßige Darlegung der angefallenen Zinsen zu enthalten (3 Ob 2383/96d; RIS-Justiz RS0107717). Der Zweck dieser Bestimmung – die Information des Verpflichteten – wird nämlich nur erreicht, wenn die dem Verpflichteten übermittelte Aufforderung nachvollziehbar und überprüfbar ist; dies ist sie aber nur dann, wenn sie Auskunft über Zeitpunkt und Höhe der geleisteten Zahlungen und die damit vom betreibenden Gläubiger vorgenommenen Tilgungen von Nebengebühren und Kapital gibt.

Daher genügt bei der Betreibung von Zinsforderungen die bloße Angabe eines Pauschalbetrags den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forderungsaufstellung nicht. Eine staffelmäßige Zinsberechnung, aus der überdies ohne weiteren Rechenvorgang ersichtlich ist, ab welchem Tag die titulierten Zinsen aus dem Kapitalbetrag nach Anrechnung der bisherigen Überweisungen des Drittschuldners noch aushaften, ist zusätzlich zur Angabe von Höhe und Zeitpunkt des Eingangs der bisherigen Zahlungen erforderlich, damit der Verpflichtete ohne eigene Berechnung komplizierter Zinsstaffeln die allfällige Unrichtigkeit der Aufstellung des Betreibenden oder auch eine Verjährung einwenden kann.

Anmerkung: Nicht nur der Verpflichtete, wie in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall, sondern auch der Drittschuldner kann eine Aufstellung über die offene Forderung verlangen. Seit der EO-Nov 2014 ist die Exekution auf Antrag des Drittschuldners einzustellen, wenn dem Drittschuldner trotz Aufforderung eine Aufstellung nicht zugekommen ist (§ 292l Abs 2 EO). Auch in diesem Fall wird die Aufstellung die vom OGH aufgestellten Kriterien erfüllen müssen, um eine Einstellung zu verhindern (s auch Mohr, Die Exekutionsordnungs-Novelle 2014, ÖJZ 2014/143, 947 [954]). (Franz Mohr)

ZIK 2015/267

EO: § 292l Abs 2

OGH 18.3.2015, 3 Ob 35/15s

Rechtstipps

Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen

Arbeitsrecht

Alkoholkontrollen von Mitarbeitern mittels Alkomat zulässig?

Sachverhalt: Die Beklagte betreibt ein Eisenbahnunternehmen und sprach für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein generelles Alkoholverbot mit 0,0 Promille im Dienst aus. Obwohl keine Betriebsvereinbarung geschlossen wurde und sich der Betriebsrat dagegen ausgesprochen hatte, führte die Beklagte zu Arbeitsbeginn an zwei Betriebsstätten unangekündigte Alkoholkontrollen mittels eines Atemluft-Vortestgeräts durch. Die Überprüfung erfolgte ohne äußeren Anschein einer Alkoholisierung der Mitarbeiter. Bei keinem der geprüften Mitarbeiter wurden Spuren von Alkohol festgestellt. Der Betriebsrat beantragte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit dem Inhalt, der Beklagten diese Kontrollmaßnahme zu untersagen, weil es sich um einen die Menschenwürde verletzenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der kontrollierten Mitarbeiter handle. Der OGH gab diesem Antrag statt und erließ die einstweilige Verfügung.

Entscheidung: Die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, die die Menschenwürde berühren, bedarf gemäß § 96 Abs 1 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz („ArbVG“) der Zustimmung des Betriebsrats. Mit der Anknüpfung an die Menschenwürde soll erreicht werden, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers keinen übermäßigen Eingriffen ausgesetzt ist. Auch die körperliche Integrität und die Privatsphäre eines Arbeitnehmers gehören zu den von § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG geschützten Rechtsgütern.

Die Kontrolle des Alkoholverbots ist grundsätzlich ein legitimes Kontrollziel. Dies ist jedoch von der Zulässigkeit der gewählten Kontrollmethode zu unterscheiden. Der OGH hielt fest, dass Alkoholkontrollen, die über Beobachtung (Wahrnehmung von Geruch, Gang, Sprache, Konzentration etc) hinausgehen und die den Grad der Alkoholisierung verlässlich messen, zwangsläufig in die körperliche Integrität der betroffenen Person eingreifen. Die Frage, ob die Menschenwürde durch eine Kontrollmaßnahme berührt (und somit der Zustimmung des Betriebsrats bedarf) oder bereits verletzt (und somit überhaupt unzulässig ist), wurde vom OGH offengelassen, weil die Beklagte jedenfalls nicht ohne Zustimmung des Betriebsrats zur Durchführung von Alkoholkontrollen berechtigt gewesen wäre; diese Zustimmung lag aber nicht vor.

Auch eine Interessenabwägung stützte den Standpunkt der Beklagten nicht: Die Kontrollen wurden nicht auf beim Fahrbetrieb oder in den Betriebsanlagen tätige Mitarbeiter beschränkt und waren unabhängig von der Tätigkeit eines Arbeitnehmers. Da der Alkomat auch den untersten Promillebereich erfasst (wie er beispielsweise auch beim Verzehr von mit Alkohol zubereiteten Lebensmitteln gegeben sein kann), nimmt

die Kontrollmethode auch nicht Bedacht darauf, ob eine geringe Alkoholmenge überhaupt mit einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eines Mitarbeiters einhergeht. Das Interesse der Beklagten orientiert sich in diesem Bereich damit nicht an Sicherheitsaspekten, sondern reduziert sich auf eine Kontrolle um der Kontrolle (oder Disziplin) willen. Im Ergebnis bedeutet das, dass bei einer Abwägung der wechselseitigen Interessen die Interessen der Arbeitnehmer an der Wahrung ihrer körperlichen Integrität und ihrer Privatsphäre die Interessen der Beklagten an einer undifferenzierten Kontrolle der Mitarbeiter durch einen Alkomat überwiegen. Somit waren diese einseitigen, konsenslosen Kontrollmaßnahmen der Beklagten in dieser Allgemeinheit rechtswidrig und unzulässig.

(OGH 20.3.2015, 9 ObA 23/15w)

Wettbewerbsrecht

Einmalige Falschauskunft ist unlautere Geschäftspraktik

Sachverhalt: Ein ungarischer Verbraucher war seit langem Abonnent bei UPC, einer ungarischen Anbieterin von Kabelfernsehdiensten, und wollte seinen Vertrag mit dieser Gesellschaft beenden und durch ein anderes Abo eines anderen Unternehmens ersetzen, ohne doppelt zahlen zu müssen. Daher forderte er im April 2010 UPC auf, ihm den genauen Zeitraum mitzuteilen, auf den sich die im Jahr 2010 ausgestellte Jahresrechnung bezieht. UPC antwortete ihm, dass sich diese auf den „Zeitraum vom 11.1.2010 bis einschließlich 10.2.2011“ beziehe. Entsprechend dieser Information kündigte er sein Abo, für das er bereits bezahlt hatte, zum 10.2.2011 auf. Die Bereitstellung der Kabeldienstleistung wurde jedoch erst am 14.2.2011 beendet, weshalb er von UPC aufgefordert wurde, Zahlung für die bis 14.2.2011 aufgelaufenen Rückstände zu leisten. Dagegen erhob der Verbraucher Beschwerde und verweigerte eine Zahlung, weil ihm eine falsche Auskunft erteilt worden sei und es sich dabei um eine unlautere Geschäftspraxis von UPC handle. Im weiteren Verfahren wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es sich um eine Geschäftspraxis handeln kann, wenn lediglich ein Konsument einmal eine falsche Auskunft erhalten hat.

Entscheidung: Der EuGH hielt fest, dass mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden soll. Zusätzlich ist es ständige Rechtsprechung des EuGH, dass sich die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken durch einen besonders weiten sachlichen Anwendungsbereich auszeichnet, da der Unionsgesetzgeber den Begriff „Geschäftspraxis“ im Sinne dieser Richtlinie sehr weit konzipiert hat, indem er ihn als „jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung kommerzieller Mitteilung einschließlich Währung und Marketing eines Gewerbetreibenden“ definiert. So besteht das einzige in dieser Bestimmung genannte

Kriterium darin, dass die Praxis des Gewerbetreibenden mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung einer Ware oder einer Dienstleistung einem Verbraucher im unmittelbaren Zusammenhang stehen muss. Daher qualifizierte der EuGH eine Auskunft wie im konkreten Fall als Geschäftspraxis. Der EuGH stellte klar, dass es in diesem Zusammenhang völlig unbeachtlich ist, dass das Verhalten von UPC nur einmal vorkam und nur einen Verbraucher betraf. Weder die Definitionen der Richtlinie noch die Richtlinie in ihrer Gesamtheit enthalten nämlich einen Hinweis darauf, dass die Handlung oder die Unterlassung des Gewerbetreibenden sich wiederholen oder mehr als ein Verbraucher davon betroffen sein müsste.

Anmerkung: Der EuGH hat ausdrücklich festgehalten, dass schon die Irreführung eines einzelnen Verbrauchers zu viel ist. Dies hat der OGH bereits im Jahr 2008 (4 Ob 245/07v) ausgesprochen. Würde man als Voraussetzung die Betroffenheit mehrerer Verbraucher vorsehen, so würde das bedeuten, dass der Verbraucher darzulegen hat, dass weitere Privatpersonen durch denselben Wirtschaftsteilnehmer geschädigt worden sind, obwohl dieser Nachweis in der Praxis nur äußerst schwer zu erbringen ist.

(EuGH 16.4.2015, C-388/13)

Zur Verfügung gestellt von
Rechtsanwälte Andréewitch & Simon, Wien

Steuertipps

Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht

Änderungen durch das ARÄG 2015 – Entgelttransparenz

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2015 mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz (ARÄG) 2015 Bestimmungen beschlossen, die der Entgelttransparenz dienen sollen und die bei Nichtbeachtung durch die Arbeitgeber bedeutende Auswirkungen haben können:

- Der Dienstzettel bzw Dienstvertrag hat künftig die Höhe des Grundgehalts bzw -lohns betragsmäßig auszuweisen, Verweise auf das Gesetz, den Kollektivvertrag (KV) und dgl sind nicht mehr ausreichend. Hinsichtlich sonstiger Entgelte oder der Aufwandsentschädigungen ist der Verweis auf solche Vorschriften aber zulässig.

Entgeltänderungen sind dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung beruht auf einer Änderung durch die das Grundgehalt bzw den Grundlohn betreffende Norm (zB KV-Erhöhung) oder einer Zeitvorrückung innerhalb derselben Berufs- bzw Verwendungsgruppe der anzuwendenden Norm.

- All-in-Entgeltvereinbarungen müssen künftig ebenso das zugrundeliegende, für die Normalarbeitszeit gebührende Grundgehalt (bzw den Grundlohn) betragsmäßig ausweisen (entweder Mindestgehalt bzw -lohn laut KV oder das/der vereinbarte höhere Grundgehalt/-lohn). Dabei ist der allgemeine arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Mit dieser Neuregelung, von der Pauschalentgeltvereinbarungen nach dem KV für Bundesforste ausgenommen sind, will der Gesetzgeber der Benachteiligung von Arbeitnehmern mit All-in-Vereinbarungen im Vergleich zu jenen mit Überstundenpauschalen entgegenwirken.

Fehlt die betragsmäßige Angabe des Grundgehalts (bzw -lohns), so hat dies zur Folge, dass der Arbeitnehmer künftig zwingend Anspruch hat auf das Ist-Gehalt (bzw den Ist-Lohn) unter Berücksichtigung der branchen- und ortsüblichen Überzahlungen, die am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebühren!

Die angeführte Neuregelung soll für alle nach dem 1. Jänner 2016 neu abgeschlossenen Pauschalentgeltvereinbarungen gelten. Derzeit ist unklar, ob die genannte Sanktion auch bei einer freiwilligen Entgelterhöhung im Zusammenhang mit bestehenden All-in-Vereinbarungen zur Anwendung kommt.

Überlegenswert ist, ob man künftig bei Vertragsgestaltung auf Widerruf vereinbarten Überstundenpauschalen den Vorzug gibt.

- Bei Fälligkeit des Entgelts ist dem Arbeitnehmer verpflichtend eine schriftliche, übersichtliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigung zu übermitteln. Die

Abrechnung kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Diese Neuregelung soll dem Arbeitnehmer die Kontrolle der ihm zustehenden Ansprüche erleichtern. Demnach muss die Abrechnung unter anderem eine detaillierte Auflistung der im Abrechnungszeitraum gebührenden Bezüge (Bruttobezüge, Sachbezüge, Beiträge zur Vorsorgekasse, allfällige Beiträge/Prämien zu einer Pensionskasse/betrieblichen Kollektivversicherung und Aufwandsentschädigungen) enthalten. Soweit die Abgeltung von Ansprüchen zulässigerweise pauschaliert vereinbart wurde, reicht die Darstellung des Pauschalbetrages samt der zugehörigen Widmung aus (zB kann eine pauschal vereinbarte Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage als Gesamtbetrag mit der Widmung „SEG-Zulage“ ausgewiesen werden).

Es ist auch zu beachten, dass bei Nichteinhaltung einer (gesetzlichen) Vertragspflicht, zu der auch die umfassende Entgelttransparenz zählt, das Risiko besteht, dass sich der Arbeitgeber mit einer Schadenersatzforderung (zB Verjährungsschäden) auch nach Ablauf von Verjährungsfristen konfrontiert sieht.

Die Regelungen sollen mit 1. Jänner 2016, für die betragsmäßige Ausweisung des Grundgehalts bzw -lohns im Dienstzettel mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzblattes folgenden Tag, in Kraft treten.

IASB veröffentlicht finalen Standard zur Bilanzierung von Leasingverträgen

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat jüngst den Rechnungslegungsstandard IFRS 16 Leases veröffentlicht.

Kerngedanke des neuen Standards ist es, beim Leasingnehmer generell alle Leasingverhältnisse und die damit verbundenen vertraglichen Rechte und Verpflichtungen in der Bilanz zu erfassen. Die bisher unter IAS 17 erforderliche Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasingverträgen entfällt damit künftig für den Leasingnehmer.

Für alle Leasingverhältnisse erfasst der Leasingnehmer in seiner Bilanz eine Leasingverbindlichkeit für die Verpflichtung, künftig Leasingzahlungen vorzunehmen. Gleichzeitig aktiviert der Leasingnehmer ein Nutzungsrecht am zugrundeliegenden Vermögenswert, welches grundsätzlich dem Barwert der künftigen Leasingzahlungen zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten entspricht. Zu den Leasingzahlungen gehören die festen Zahlungen, variable Zahlungen, soweit diese indexbasiert sind, erwartete Zahlungen aufgrund von Restwertgarantien und ggf der Ausübungspreis von Kaufoptionen und Pönalen für die vorzeitige Beendigung von Leasingverträgen. Während der Laufzeit des Leasingvertrags wird die Leasingverbindlichkeit ähnlich

den Regelungen nach IAS 17 für Finanzierungs-Leasingverhältnisse finanzmathematisch fortgeschrieben, während das Nutzungsrecht planmäßig amortisiert wird, was grundsätzlich zu höheren Aufwendungen zu Beginn der Laufzeit eines Leasingvertrags führt. Für kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasinggegenstände von geringem Wert gibt es Erleichterungen bei der Bilanzierung.

Beim Leasinggeber sind die Regelungen des neuen Standards dagegen ähnlich zu den bisherigen Vorschriften des IAS 17. Die Leasingverträge werden weiterhin entweder als Finanzierungs- oder Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Leasingverhältnisse, bei denen im Wesentlichen alle Risiken und Chancen aus dem Eigentum übertragen werden, werden als Finanzierungs-Leasingverhältnisse klassifiziert, alle anderen Leasingverträge als Operating Leases. Für die Klassifizierung nach IFRS 16 wurden die Kriterien des IAS 17 übernommen.

IFRS 16 enthält darüber hinaus eine Reihe von weiteren Regelungen zum Ausweis und zu den Anhangangaben sowie zu Sale-and-Lease-Back-Transaktionen.

Die neuen Regelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern IFRS 15 ebenfalls angewendet wird.

Die Verlautbarung ersetzt die heute geltenden Bestimmungen von IAS 17 Leases und die damit verbundenen Interpretationen IFRIC 4 Determining Whether an Arrangement Contains a Lease, SIC 15 Operating Leases – Incentives und SIC 27 Evaluating the Substance of Transactions Involving the Legal Form of a Lease.

Die Pressemitteilung steht auf der Internetseite des IASB zum Download zur Verfügung: www.ifs.org/Alerts/PressRelease/Documents/2016/Lease-accounting-press-release-January2016.pdf

Zur Verfügung gestellt von der KPMG Austria AG.

Wirtschaftsbarometer

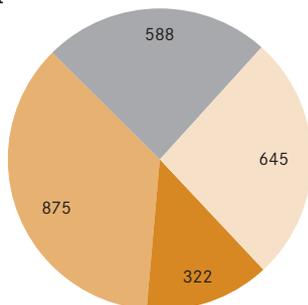
Flops

Das Jahr 2015 markiert nach vielen Jahren der rückläufigen Insolvenzzahlen in Österreich eine Art Wendepunkt. Die Anzahl der Insolvenzen ist zwar gegenüber 2014 weiterhin gesunken, doch gab es im zweiten Halbjahr eine deutliche Verringerung des Abstandes. Das dürfte ein Signal sein, dass es 2016 wieder bergauf geht.

Die wesentliche Ursache für die Rückgänge der letzten Jahre war nämlich weder eine boomende Konjunktur noch explodierende Exporte, sondern eine Stagnation, gepaart mit historisch einmalig niedrigen Zinsen.

Wohin man blickt, fehlt es für 2016 an Optimismus, der aber der eigentliche Motor der Wirtschaftsentwicklung ist. Da hilft es also kaum, wenn Energiepreise auf ebenfalls historisch niedrige Werte fallen: Wo zu wenig Nachfrage herrscht, ist Wachstum kaum möglich. Österreich benötigt daher Wachstumsimpulse, sei es durch verstärkte Inlandsnachfrage oder durch mehr Exporte. Das kann auch der Export von Wohlbefinden und Gesundheit sein, vulgo Tourismus.

Aufteilung der Verbindlichkeiten, in Mio. EUR



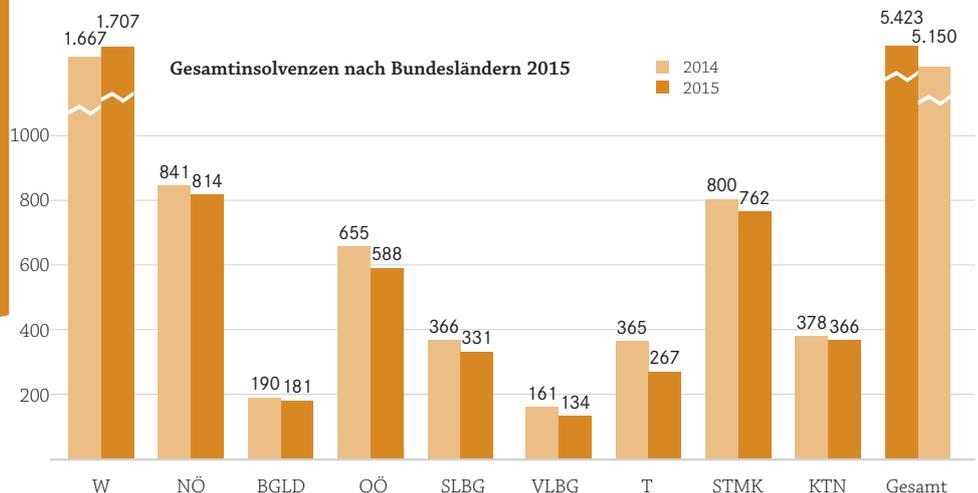
DIE 10 GRÖSSTEN INSOLVENZEN 2015

Rang	Firma	Ort	Verfahren	Passiva (Mio. EUR)
1.	Zielpunkt GmbH, samt Filialen	Wien	Konkurs	237,0 Mio.
2.	BISO Schrattenecker GmbH (Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen)	Ort im Innkreis	SV. o. EV.	68,3 Mio.
3.	QuadraCir Beteiligungs GmbH	Ohlsdorf	SV. o. EV.	55,2 Mio.
4.	OK Fertighaus GmbH (Firmengruppe) (vormals HANLO – Fertighaus Ges.m.b.H.)*	Graz-Liebenau	Konkurse	44,3 Mio.
5.	Bäckereigruppe Pan & Co**	Linz	Konkurse	39,0 Mio.
6.	ROSENTHAL KG (Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften)	Wien	Konkurs	30,0 Mio.
7.	Schirrhofer Ges.m.b.H. (Fleischverarbeitung)	Kaindorf	SV. o. EV.	29,0 Mio.
8.	Teak Holz International AG (Beteiligungsgesellschaft)	Linz/Wien	SV. o. EV.	27,9 Mio.
9.	FMT-Firmengruppe***	Wels	SV. o. EV.	25,8 Mio.
10.	IASON GmbH (Handel mit Laborbedarf)	Graz-Straßgang	Konkurs	24,8 Mio.

SV. o. EV. = Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
SV. m. EV. = Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

geschätzte Passiva in Mio. EUR

* Firmengruppe OK Fertighaus GmbH (vormals HANLO – Fertighaus Ges.m.b.H.), Green Building Group GmbH, Bau mein Haus GmbH, TUWE GmbH
** Bäckereigruppe Pan & Co: Success Marketing UnternehmensberatungsgmbH, RING-Die Bäckerei GmbH, Salzkammergut Bäckerei GmbH, Eurocool Logistik GmbH,
P & C Kaffee Vertriebs GmbH, Blaschke Konditorei GmbH, Die Backstube Produktions- u. Vertriebs GmbH, alle Linz, B & G Backen und Garen Technik Service GmbH, Siezenheim
*** FMT-Firmengruppe: FERRO-Montagetechnik GmbH, Doubrava Industrieanlagenbau GmbH und Personnel Assistance Company GmbH



ERÖFFNETE INSOLVENZEN 2015

Kategorie	ANZAHL	VERBINDLICHKEITEN*
Insolvenzen bis 1 Mio. EUR	2.706	588
Insolvenzen von 1 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR	326	645
Insolvenzen von 5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR	48	322
Insolvenzen von 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR	35	875
eröffnete Insolvenzen gesamt	3.115	2.430

*geschätzte Passiva in Mio. EUR

Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft

Tops

Allen Unkenrufen zum Trotz: Lesen scheint nicht aus der Mode zu kommen. So die Überlegung zu den hervorragenden Ratings der aktuellen Top-10-Betriebe. Mit Werten zwischen 200 und 300 könnten die Unternehmen kaum verlässlichere Geschäftspartner sein. Aber auch die gesamte Branche ist mit einem Rating von 342 quer durch gut aufgestellt.

TOP 10 DER BUCHVERLAGE

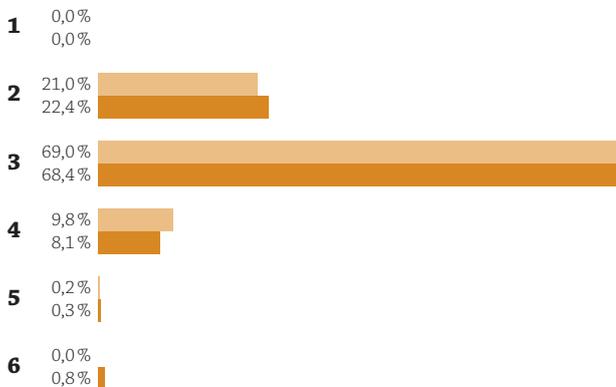
1. Springer-Verlag GmbH	Wien	212
2. MANZ Verlag Schulbuch GmbH	Wien	237
3. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH	Wien	238
4. Verlag Holder-Pichler-Tempsky GmbH	Wien	239
5. VERITAS-VERLAGS- und HANDELSGESELLSCHAFT m.b.H. & Co. OG	Linz	240
6. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH	Wien	246
7. Christian Brandstätter Verlag GmbH & Co KG	Wien	247
8. WEKA-Verlag Gesellschaft m.b.H.	Wien	250
9. Paul Zsolnay Verlag Gesellschaft m.b.H.	Wien	254
10. Österreichischer Bundesverlag Schulbuch GmbH & Co KG	Wien	257

Basis der Auswertung sind Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 3 Mio. Gereiht wurden Unternehmen, deren Umsatzzahlen in unserer Datenbank zuordenbar erfasst sind. Ein Anspruch an Richtigkeit und/oder Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden. Stand: 20.1.2016

KSV1870 Rating

KSV1870 Rating-Profil

Verteilung auf KSV1870 Rating-Klassen im Vergleich zu Wirtschaft Österreich gesamt. Bsp.: 21,0 % der Unternehmen sind in Rating-Klasse 2.

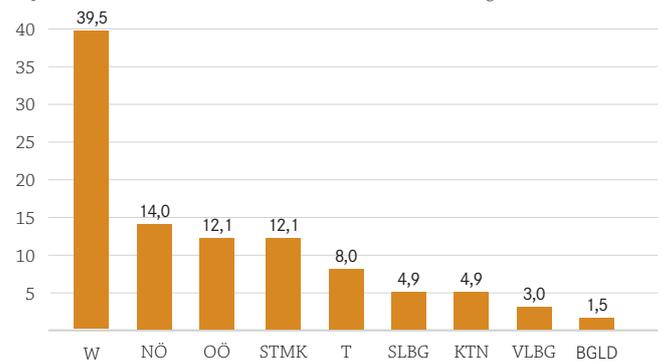


Legende zum KSV1870 Rating:
 100–199 kein Risiko, 200–299 sehr geringes Risiko,
 300–399 geringes Risiko, 400–499 erhöhtes Risiko,
 500–599 hohes Risiko, 600–699 sehr hohes Risiko,
 700 Insolvenzzeichen

Branchenstruktur nach Bundesländern

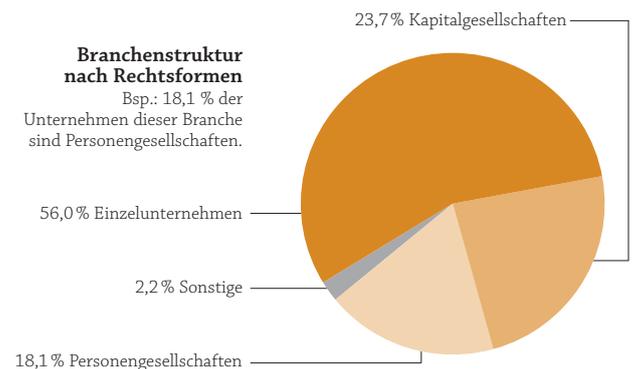
Bsp.: 14,0 % der Unternehmen sind in Niederösterreich ansässig.

in Prozent



Branchenstruktur nach Rechtsformen

Bsp.: 18,1 % der Unternehmen dieser Branche sind Personengesellschaften.



Wir liefern ~~nicht~~, weil
~~wir nicht wissen~~, ob der
~~neue Kunde auch zahlen~~
~~wird~~. Gehen wir es lieber
~~vorsichtig an~~, auch auf die
~~Gefahr hin~~, dass er uns
~~abspringt oder sich für die~~
~~Konkurrenz entscheidet~~,
~~sicher ist~~ sicher.

Geschäft fällt an, Geschäft fällt um. PRISMA prüft, ob Ihr Kunde zahlungsfähig ist. Sie steuern Vertrieb und Liquidität. PRISMA liefert die nötigen Informationen und ersetzt - sollte doch etwas passieren - den Schaden. Eine Partnerschaft, die sich auszahlt. So sicher kann Geschäft sein.
www.prisma-kredit.com

PRISMA
Die Kreditversicherung.